



Christoph Gampert

Die Soldatensteuer in Schwaben, Franken und Westfalen

Ein Beitrag zur Geschichte des Kontributionswesens
im Dreißigjährigen Krieg

Christoph Gampert

Die Soldatensteuer in Schwaben,
Franken und Westfalen

STADT UND REGION IN DER VORMODERNE

Herausgegeben von

Mark Häberlein

Band 11

ERGON VERLAG

Christoph Gampert

Die Soldatensteuer in Schwaben,
Franken und Westfalen

Ein Beitrag zur Geschichte des Kontributionswesens
im Dreißigjährigen Krieg

ERGON VERLAG

Zugl.: Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2022

Umschlagabbildung:

Carl Plinke, Die Konfiszierung des Pfeffersacks, Öl auf Leinwand, 1894.
Privatbesitz.

© VAN HAM Kunstauktionen / Saša Fuis Photographie

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung

bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Satz: Thomas Breier

Umschlaggestaltung: Jan von Hugo

www.ergon-verlag.de

ISBN 978-3-98740-056-8 (Print)

ISBN 978-3-98740-057-5 (ePDF)

ISSN 2364-3099

Für Anastasia, Leopold und Ludwig

Danksagungen

Das vorliegende Buch wäre nicht entstanden ohne die Hilfe und Unterstützung vieler lieber Menschen, bei denen ich mich von ganzem Herzen bedanken möchte.

Zuerst danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Arndt Brendecke für die Betreuung meiner Dissertation, die Hilfe bei schwierigen Fragen, die mutmachenden Worte („Wovor haben Sie eigentlich Angst? Sie schaffen das schon!“) und die positive Bewertung der Arbeit. Auch bedanke ich mich bei Prof. Dr. Mark Hengerer für die Übernahme der Zweitkorrektur und bei der Drittprüferin für die Disputatio, Prof. Dr. Julia Burkhardt.

Die umfangreichen Archivrecherchen hätten ohne die Hilfe der Archivarinnen und Archivare vor Ort nicht durchgeführt werden können. Hierfür bedanke ich mich bei allen Mitarbeitern der von mir besuchten Archive in toto, speziell bedanke ich mich bei Herrn Engelhard (Memmingen), Herrn Elbert (Soest), Frau Becker (Lippstadt), Frau Schindler (Würzburg) und Frau Lengger (Augsburg). Von Archivleitung bis Lesesaalaufsicht haben mich alle Mitarbeiter in allen besuchten Archiven bestens beraten und unterstützt. Dafür gebührt Ihnen allen mein aufrichtiger Dank!

Für die umfangreiche Hilfe bei der Abfassung der Arbeit, insbesondere für intensives Korrekturlesen, bedanke ich bei meinen Eltern, v.a. bei meinem Vater, der die gesamte Arbeit insgesamt dreimal gelesen hat, bei Dr. Johannes Schachtl, dessen wertvolle Tipps und positive Rückmeldungen mich sehr bestärkt haben und bei meiner Arbeitskollegin Susanne Simon, die zahlreiche Rechtschreibfehler entdeckt hat.

Für die Unterstützung während der Endphase der Promotion mit Disputatio, Korrektur und Einreichung des Manuskripts beim Verlag bedanke ich mich bei meiner Freundin Ina, insbesondere für ihre Geduld und ihr Verständnis.

Ich bedanke mich beim Ergon-Verlag für die Aufnahme der Arbeit ins Verlagsprogramm und insbesondere bei Herrn Schumacher für die Hilfe und Unterstützung bei der Drucklegung und die positive Zusammenarbeit. Prof. Dr. Mark Häberlein danke ich für die Aufnahme meines Buchs in die von ihm herausgegebene Reihe „Stadt und Region in der Vormoderne“ und die wertvollen Korrekturhinweise.

Allen Freunden, Kollegen und Familienmitgliedern, die sich regelmäßig nach dem Fortgang meiner Dissertation erkundigt haben, danke ich für ihr reges Interesse an meiner Arbeit, die aufmunternden Worte und die positiven Rückmeldungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	13
1.1. Zur Thematik	13
1.2. Aufbau der Arbeit und Methodik	18
1.3. Forschungsstand und Überblick über die Literatur	23
1.4. Quellengrundlage	33
2. Überblick über die verschiedenen Formen von Kontribution	45
2.1. Kriegssteuer	45
2.2. Brandschatzung	54
2.3. Einquartierung und Winterquartier	64
2.4. Salva Guardia	86
2.5. Requisition und Fouragieren	95
2.6. Verwandte Phänomene	100
2.6.1. Befreiung von Einquartierung oder Musterplatz	100
2.6.2. Verehrungen an Offiziere und Feldherren	103
3. Definition der Soldatensteuer	109
3.1. Die Soldatensteuer in der modernen Forschungsliteratur	110
3.1.1. Doppeldeutigkeit	110
3.1.2. Eine Bedeutung	113
3.1.3. Andere Wege	116
3.1.4. Ergebnis	121
3.2. Die Soldatensteuer in zeitgenössischen Quellen und Literatur	121
3.2.1. Lexika	122
3.2.2. Flugschriften und zeitgenössische Drucke	127
3.2.3. Archivquellen	143
3.3. Ergebnis	147
4. Die rechtlichen Grundlagen der Soldatensteuer	151
4.1. Spurensuche im Reichsrecht	152
4.2. Regelungen im zeitgenössischen Kriegs- und Völkerrecht	160
4.2.1. Begriffsklärung Kriegs- und Völkerrecht	163
4.2.2. Francisco de Vitoria (1483-1546)	168
4.2.3. Alberico Gentili (1552-1608)	171
4.2.4. Hugo Grotius (1583-1645)	172
4.2.5. Ergebnis	176

5. Die Entstehung und Entwicklung der Soldatensteuer in der Praxis	179
5.1. Erste Spuren in der Antike	179
5.2. Das Mittelalter: Die „appatis“ im Hundertjährigen Krieg als Vorläufer der Soldatensteuer	185
5.3. Die Neuzeit: Vom Achtzigjährigen zum Dreißigjährigen Krieg	195
5.3.1. Die Spanier im Achtzigjährigen Krieg: Die Erfindung der Soldatensteuer	196
5.3.2. Mansfeld, Spinola und Tilly – Die Frühphase des Dreißigjährigen Krieges	202
5.3.2.1. Ernst von Mansfeld (1580-1626)	203
5.3.2.2. Ambrosio Spinola (1569-1630)	207
5.3.2.3. Johann Tserclaes Graf von Tilly (1559-1632)	209
5.3.3. Die Soldatensteuer unter Wallenstein	211
5.3.4. Die Zeit nach Wallenstein – Die Soldatensteuer in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges	219
5.3.4.1. Die Fortführung der Soldatensteuer bei den Schweden	219
5.3.4.2. Der Übergang zu Reichssteuern bei den Kaiserlichen	224
6. Die Erhebung der Soldatensteuer in der Praxis	227
6.1. Zusammenarbeit von Militär und Zivilverwaltung	227
6.2. Entrichtung in Geld oder Naturalien?	231
6.3. Festlegung der Höhe	233
6.4. Soldatensteuerbezirke	236
6.5. Militärische Exekution	241
6.6. Ergebnis	245
7. Die Praxis der Soldatensteuererhebung anhand von Fallstudien	247
7.1. Die Reichsstadt Memmingen	248
7.1.1. Einführung	249
7.1.2. Frühe Soldatensteuerzahlungen an die Kaiserlichen 1628-1631	254
7.1.2.1. Das Jahr 1628	254
7.1.2.2. Die Jahre 1629 und 1630	257
7.1.2.3. Das Jahr 1631	260
7.1.2.4. Fazit	262

7.1.3.	Zahlungen an die kaiserliche Garnison zu Lindau	263
7.1.4.	Soldatensteuerzahlungen an Schweden 1647 – Kampf um die Beiträge anderer Stände und Orte im Soldatensteuerbezirk	272
7.1.5.	Belastung der Bürger	282
7.2.	Die Reichsstadt Augsburg	289
7.2.1.	Einführung	289
7.2.2.	Soldatensteuerzahlungen an kaiserliche Truppen 1628-1629	295
7.2.3.	Unterhalt der schwedischen Garnison 1632-1635	301
7.2.4.	Soldatensteuerzahlungen geistlicher Institutionen und des Umlands	310
7.2.4.1.	Kloster Maria Stern	311
7.2.4.2.	Kloster St. Katharina	314
7.2.4.3.	Spital und Stiftungen	315
7.2.4.4.	Das Umland Augsburgs	317
7.2.5.	Belastung der Bürger	320
7.3.	Die bischöfliche Residenzstadt Würzburg	328
7.3.1.	Einführung	328
7.3.2.	Schwedische Besatzung (1631-1635)	335
7.3.3.	Kaiserliche Kriegs- und Soldatensteuern nach 1635	348
7.3.4.	Belastung der Bürger	350
7.4.	Die Märkische Stadt Soest	357
7.4.1.	Einführung	357
7.4.2.	Soldatensteuerzahlungen an die Hessen in Lippstadt	364
7.4.3.	Soldatensteuerzahlungen an die Kaiserlichen in Hamm	373
7.4.4.	Erlangung der Neutralität gegen regelmäßige Soldatensteuern an Hessen und Kaiserliche	381
7.4.5.	Erhebung der Gelder für die Soldatensteuer in Stadt und Börde	388
7.4.5.1.	Schatzungen	389
7.4.5.2.	Bürgerliche Kontribution	395
7.4.5.3.	Schulden der Stadt	399
7.4.5.4.	Eintreibung von Rückständen bei säumigen Zahlern	402

7.4.5.5. Exekutionen	404
7.4.5.6. Kreditaufnahmen und andere Maßnahmen	408
7.4.6. Belastung der Bürger	410
7.5. Die Samtherrschaft Lippstadt	414
7.5.1. Einführung	414
7.5.2. Der Kampf des evangelischen Damenstifts Lippstadt gegen städtische Schatzungen und Kriegslasten	417
7.5.3. Belastung mit Soldatensteuern im Umland	430
7.5.4. Belastung der Bürger	439
7.6. Hessische Soldatensteuern und Visitationen in Westfalen: Kampf gegen Missstände und Geldmangel	441
7.6.1. Einführung	441
7.6.2. Die Hessen in Westfalen	443
7.6.2.1. Geldmangel	445
7.6.2.2. Kampf gegen Missstände	449
7.6.3. Ergebnis	455
8. Zusammenfassung	457
9. Abkürzungsverzeichnis	467
10. Quellen- und Literaturverzeichnis	469
10.1. Ungedruckte Quellen	469
10.2. Gedruckte Quellen	470
10.3. Literatur	478
10.4. Onlineressourcen	495
10.5. Lexika	496

1. Einführung

1.1. Zur Thematik

Es gehört zu den interessanten Paradoxien der Geschichtswissenschaft, dass der Dreißigjährige Krieg einerseits eines der am besten erforschten Themen ist und ständig neue Arbeiten hierzu erscheinen, andererseits aber immer noch weiße Flecken existieren, die, teilweise schon seit Jahrzehnten, einer Bearbeitung harren. Bei einem Ereignis, das selbst schon 30 Jahre dauerte, ohne Berücksichtigung der unmittelbaren Vor- und Nachgeschichte, und in das fast alle großen und bedeutenden „Staaten“ des damaligen Europas involviert waren, ist dieser Umstand aber auch erklärbar. Einen dieser weißen Flecken in der Forschungslandschaft zum Dreißigjährigen Krieg stellt das Kontributionswesen dar. Kaum ein Überblickswerk hat diese Erscheinung links liegen gelassen, intensive Beschäftigung ist ihm in all den Jahren seit dem Erscheinen der letzten Arbeit, die sich ihm explizit gewidmet hat, einem Aufsatz von Fritz Redlich aus dem Jahr 1959¹, dennoch nicht zu Teil geworden. Es war also mehr als an der Zeit, den Blick auf das Phänomen der Kontributionen zu richten und es in einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit möglichst umfassend zu behandeln. Doch es ist nicht nur die Forschungslücke an sich, die eine Beschäftigung mit diesem Thema nahelegt. Vielmehr steht dieser Mangel an wissenschaftlichem Interesse in einem massiven Gegensatz zu der Bedeutung der Kontributionen für die Zeitgenossen im Dreißigjährigen Krieg. Der Satz von John A. Lynn „The Thirty Years’ War in Germany was primarily funded through contributions“² unterstreicht dies. Für viele Feldherren war die Suche nach geeigneten Kontributionsgebieten wichtiger als der militärische Erfolg in einer Schlacht oder Belagerung. Sie konnten ihre Truppen nur unterhalten, wenn ihnen ausreichende Geldmittel zur Verfügung standen.³ Dabei konnten sie sich nicht auf die Unterstützung durch ihren

¹ Redlich, Fritz: Contributions in the Thirty Years’ War, in: The Economic History Review NF 12/2 (1959), S. 247-254. Noch älter ist der Aufsatz von Moriz Ritter zu diesem Thema: Ritter, Moriz: Das Kontributionssystem Wallensteins, in: HZ 90 (1903), S. 193-250.

² Lynn, John A.: How War Fed War. The Tax of Violence and Contributions during the Grand Siècle, in: Journal of Modern History 65/2 (1993), S. 286-310, hier: S.296.

³ Vgl. Redlich, Fritz: The German military enterpriser and his work force. A study in European economic and social history, 2 Bände, Wiesbaden 1964 (VSWG, Beiheft 47 und 48), Band 1, S. 508f.; Rebitsch, Robert: Wallenstein. Biographie eines Machtmenschen, Wien – Köln – Weimar 2010, S. 74 und 94; Salm, Hubert: Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der niederrheinisch-westfälische Reichskreis 1635-1650, Münster 1990 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 16), S. 20-22; Parrott, David: The Business of War. Military Enterprise and military revolution in early modern Europe, Cambridge 2012, S. 154-156; Sörensson, Per: Das Kriegswesen während der letzten Periode des Dreißigjährigen Krieges, in: Rudolf, Hans-Ulrich (Hrsg.): Der Dreißigjährige Krieg. Perspektiven und Strukturen, Darmstadt 1977 (Wege der Forschung 451), S. 431-457, hier: S. 456; Creveld, Martin van: Supplying War. Logistics from Wallenstein to Patton, Cambridge 1977, S. 8-17; Asch, Ronald

Kriegsherrn bzw. Auftraggeber verlassen, litten doch die meisten Fürsten selbst unter ständigem Geldmangel.⁴ Hinzu kam, dass in Zeiten des Ständewesens die Landstände, wie auch auf Reichsebene die Reichsstände, Steuerforderungen der Fürsten zustimmen mussten.⁵ Die für eine effektive Kriegsführung benötigten Summen kamen so kaum zu Stande und wenn doch, dann mit zeitlicher Verzögerung. Die Truppenführer benötigten aber Bargeld, um ihre Soldaten zu bezahlen und zu unterhalten, ganz zu schweigen, dass sie auch noch einen Gewinn für sich selbst erwirtschaften wollten, hatten sie doch oft genug enorme eigene Geldmittel in die Aufstellung ihrer Einheiten investiert.⁶ Konnten sie sich also nicht auf regelmäßige, ausreichende und pünktliche Zahlungen durch den Kriegsherrn verlassen, mussten sie auf direkterem Weg an Geld kommen. Das Mittel der Wahl waren Kontributionen. Hartnäckig hält sich in der Öffentlichkeit, aber auch in Teilen der Fachwelt, die Meinung, Wallenstein habe die Kontributionen erfunden oder zumindest eingeführt und „salonfähig“ gemacht. Die vorliegende Arbeit wird zeigen, dass dies nicht der Fall war, sondern dass Wallenstein auf ein System zurückgriff, das bereits lange vor ihm existiert hatte. Das einzig neue war vielleicht, wie rigoros er auf die Kontributionen setzte und wie entscheidend

G.: *The Thirty Years War. The Holy Roman Empire and Europe 1618-48*, Basingstoke u.a. 1997, S. 154.

- ⁴ Nach Parrott, *Business of War*, S. 173 sei kein Staat der Zeit in der Lage gewesen, die für Rekrutierung, Ausrüstung und Unterhalt seiner Armee nötigen Einnahmen direkt zu generieren. Bog, Ingomar: *Krieg und Wirtschaft im 16. Jahrhundert. Ein Essay über Kriegswirkungen und Kriegsfolgen*, in: Pickl, Othmar (Hrsg.): *Krieg, Militärausgaben und wirtschaftlicher Wandel. Akten des 7th International Economic History Congress, Edinburgh 1978, Graz 1980* (Grazer Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), S. 11-36, hier: S. 17f. weist darauf hin, der Staatsschatz habe nur für die unmittelbaren Kriegsvorbereitungen und die Mobilmachung ausgereicht, danach sei er erschöpft gewesen. Schilling, Heinz: *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559-1660*, Paderborn – München – Wien – Zürich 2007 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 2), S. 88 sieht das Finanzierungsproblem der Söldnerheere als mit den herkömmlichen finanziellen Mitteln unlösbar an. Bis ins 18. Jahrhundert sei nur die Neuverschuldung geblieben. Redlich, *German military enterpriser*, Band 1, S. 64f. vertritt die Auffassung, das Geschäft des Kriegsunternehmers wäre nie entstanden, hätte der deutsche Kriegsherr des 16. Jahrhunderts über die notwendige Verwaltungsorganisation und die entsprechenden Möglichkeiten der Steuererhebung verfügt.
- ⁵ Vgl. Quarthal, Franz: *Steuerbewilligung*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, Stuttgart 2005-2012, [Onlinefassung], URL: http://dx.doi.org/emedien.ub.uni-muenchen.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_358499, erste Online-Erscheinung 2019 [Stand: 19.06.2020]; Schulz, Hermann: *Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit. Dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600-1835)*, Berlin 1982 (Schriften zum öffentlichen Recht 421), S. 55; Albrecht, Dieter: *Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500-1745*, in: Kraus, Andreas (Hrsg.): *Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 2: Das alte Bayern: Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1988², S. 658-660 (= § 94 *Das Steuerwesen*); Schulze, Fabian: *Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, Berlin – Boston 2018 (Bibliothek Altes Reich 23), S. 50.
- ⁶ Siehe hierzu u.a. Parrott, *Business of War*, S. 154-156; Tallett, Frank und Trim, David J.B.: „Then was then and now is now“: an overview of change and continuity in late-medieval and early-modern warfare, in: Tallett, Frank und Trim, David J.B. (Hrsg.): *European Warfare, 1350-1750*, Cambridge 2010, S. 1-26, hier: 15f.; Redlich, *German military enterpriser*, Band 1, S. 239f.

sie für seine Kriegsführung wurden.⁷ Schon Moriz Ritter war der Ansicht, dass Wallenstein nicht als Urheber der Kontribution gelten könne, sondern er lediglich der Erste gewesen sei, der dieses System dauerhaft für eine Armee im ganzen Reich, trotz Widerstände durchgesetzt habe.⁸

Für die Zivilbevölkerung stellte das Kontributionswesen den direktesten und intensivsten Kontakt mit dem Kriegsgeschehen und dem Militär dar, abgesehen vom Erleiden militärischer Aktionen, wie Belagerungen. Die Menschen, insbesondere die lokalen Führungsschichten wie Ratsmitglieder, Gemeindeälteste oder Bürgermeister trafen mit den militärischen Befehlshabern zusammen und mussten die gemeinsame Vorgehensweise aushandeln. Die Heerführer erkannten im Laufe der Zeit, dass es sinnvoll war, die Zivilbevölkerung nicht bis aufs Mark auszunehmen, sondern die Grundlagen der lokalen Wirtschaft zu erhalten und die Kontributionszahlungen auf ein erträgliches Maß, das auch erfüllt werden konnte, festzusetzen. Schließlich wollte man im nächsten Jahr wiederkommen oder sich gleich für längere Zeit an einem bestimmten Ort aufhalten. Dies galt besonders für auf längerfristige Besetzung ausgelegte Garnisonen.⁹

Die Kontribution ist grundsätzlich in zwei Bedeutungen zu fassen, zum einen als eine in den Reichsterritorien erhobene Spezialsteuer für den Heeresunterhalt,¹⁰ zum anderen als eine die Kriegshandlungen begleitende, irreguläre Tributzahlung bzw. Kriegsschatzung¹¹, somit eine unmittelbare Form der Armeefinanzierung aus dem Land, in welchem die Soldaten gerade standen.¹² Diese Studie wird sich der Kontribution in ihrer zweiten Bedeutung widmen und dieses Phänomen der direkten Heeresfinanzierung erforschen. Dabei verursacht die Begrifflichkeit selbst Schwierigkeiten, muss doch klar gemacht werden, was im Folgenden gemeint ist, wenn das Wort Kontribution fällt. Verschärft wird dieses

⁷ Schormann, Gerhard: Der Dreißigjährige Krieg, Göttingen 2004³ (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1506), S. 89; Hüther, Michael: Der Dreißigjährige Krieg als fiskalisches Problem. Lösungsversuche und ihre Konsequenzen, Gießen 1987 (Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere 12); hier: S. 21f. Rebitsch, Wallenstein, S. 151-153.

⁸ Ritter, Kontributionssystem, S. 247. Diese These wird vom Gros der Forscher vertreten, wie im entsprechenden Kapitel 5.3.3. (S. 211-219) noch ausführlich dargelegt wird.

⁹ Vgl. Rebitsch, Wallenstein, S. 79; Salm, Armeefinanzierung, S. 22; Bog, Krieg und Wirtschaft, S. 24.

¹⁰ Redlich, Contributions, S. 247f. Hierauf konzentrieren sich Salm, Armeefinanzierung und Kapser, Cordula: Die bayerische Kriegsorganisation in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges 1635-1648/49, Münster 1997 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 25).

¹¹ Kunisch, Johannes: Wallenstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Weg zum absolutistischen Steuerstaat, in: Schultz, Uwe (Hrsg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 153-161, hier: S. 158-160. Parker, Geoffrey: Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt – New York 1987, S. 288.

¹² Diese Differenzierung findet sich bei Winnige, Norbert: Von der Kontribution zur Akzise. Militärfinanzierung als Movers staatlicher Steuerpolitik, in: Kroener, Bernhard R. und Prové, Ralf (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn – München – Wien – Zürich 1996, S. 59-83, hier: S. 60. Auch Schormann, Dreißigjähriger Krieg, S. 89 ist sich dieser Doppeldeutigkeit bewusst.

Problem noch dadurch, dass gerade in den Quellen verschiedenste Zahlungen als Kontributionen bezeichnet werden, obwohl sie nach den heute gängigen Definitionen als Brandschatzungen oder Einquartierungsleistungen zu werten sind.¹³ Auch die Literatur lässt die nötige Trennschärfe häufig vermissen und bezeichnet ebenfalls verschiedenste Zahlungen und Abgaben als Kontribution, einschließlich landesherrliche und reichsrechtliche (Kriegs-) Steuern. Mit diesen verschiedenen Bedeutungen wird sich ein eigenes Kapitel ausführlich beschäftigen.

Wie soll aber nun klar gemacht werden, wann der Begriff Kontribution eine Kriegssteuer, eine Brandschatzungssumme oder die irreguläre Tributzahlung, die das Thema dieser Arbeit darstellt, meint? Ich habe folgende Lösung gewählt: Für das Untersuchungsobjekt meiner Arbeit verwende ich den Begriff „Soldatensteuer“. Dieser Begriff findet sich teilweise in der Forschungsliteratur¹⁴ und soll ihr zufolge auch bei den Zeitgenossen Verwendung gefunden haben, bis er in den 1620er Jahren vom Begriff Kontribution abgelöst worden sei. Redlich zufolge soll er für eine kurze Zeit in den 1620er Jahren verwendet worden sein, möglicherweise nur in Schlesien.¹⁵ Die Quellen sprechen hingegen stets von „contribution“. Die Soldatensteuer stellt somit ein ex post und idealtypisch gebildetes Konzept dar. In der Praxis finden sich diverse Abweichungen vom Idealtyp, wie insbesondere die Fallstudien zeigen werden. In Anlehnung an Max Weber wird die Soldatensteuer als Idealtyp definiert, dem kaum ein Praxisbeispiel exakt entspricht.¹⁶ Trotzdem ist es möglich, bei Vorliegen entsprechender Eigenschaften die jeweilige Zahlung als Soldatensteuer einzustufen. Das untersuchte Phänomen soll dem Idealtyp möglichst nahekommen, die Punkte, die für die Soldatensteuer sprechen, sollen gegenüber Punkten, die für andere Kontributionsarten gelten überwiegen. Dennoch wird Webers Konzept nicht 1:1 übernommen, da bei ihm das Problem besteht, dass die Wirklichkeit nie mit dem Idealtyp in Deckung gebracht werden, sondern sich dem Ideal nur annähern kann. Bei der Soldatensteuer ist es allerdings möglich, dass einzelne Quellenbeispiele alle Kriterien erfüllen und somit den Idealtyp abbilden. Deshalb operiere ich mit einer Definition, bei der jedoch immer mitgedacht wird, dass es in der Praxis Abweichungen gibt, trotz derer das untersuchte Phänomen als Soldatensteuer bezeichnet werden kann. Bei

¹³ Zur zeitgenössischen Verwendung der Begriffe „Steuer“ und „Kontribution“ siehe Schulze, Reichskreise, S. 49 Fn 168.

¹⁴ Zuletzt bei Hochedlinger, Michael: „Onus militare“. Zum Problem der Kriegsfinanzierung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie 1500-1750, in: Rauscher, Peter (Hrsg.): Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740, Münster 2010 (Geschichte in der Epoche Karls V. 10), S. 81-136, hier: S. 100-103. Daneben auch bei Egler, Anna: Die Spanier in der linksrheinischen Pfalz 1620-1632. Invasion, Verwaltung, Rekatholisierung, Mainz 1971 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 13), S. 83; Hüther, Dreißigjähriger Krieg fiskalisch, S. 23; Ritter, Kontributionssystem, S. 233.

¹⁵ Redlich, Contributions, S. 249f.; Ritter, Kontributionssystem, S. 233.

¹⁶ Max Weber entwickelte sein Konzept des Idealtyps in Weber, Max: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik NF 19/1 (1904), S. 22-87, hier: S. 64-87.

der Suche nach einer Arbeitsdefinition, die im Verlauf der Arbeit durch den Einbezug von Quellen und Literatur so lange geschärft wird, bis eine konsistente Definition von Soldatensteuer entsteht, wird auf die Konzepte von Karl-Dieter Opp zurückgegriffen. Es bietet sich sowohl eine komplexe als auch eine operationale Definition an. Die komplexe Definition versucht, einen Begriff „zu präzisieren und in allgemeiner Weise anzugeben“. Dabei können „Objektklassen oder Elemente“ angegeben werden, „die unter die gesuchte Definition fallen sollen“. Die operationale Definition geht von „beobachtbaren Ereignissen“ aus und sucht nach Indikatoren, welche reale Sachverhalte darstellen, „die als Bestandteile der operationalen Definition in dieser aufgezählt werden“. Eine Operationalisierung ist somit eine „Präzisierung des Begriffs“. Eine operationale Definition kann dadurch verschiedene Formen annehmen.¹⁷ Für die Soldatensteuer sind beide Konzepte anwendbar, da es sowohl darum geht, einen Begriff zu präzisieren, was im Übrigen auch für andere Kontributionsformen ein Desiderat darstellt, als auch Indikatoren zu suchen, welche eine Zahlung zur Soldatensteuer machen. Ich arbeite letztlich mit einer Kombination aus beiden Konzepten und denke dabei den Idealtyp mit. Ziel ist es, eine präzise Definition zu finden, an der bzw. deren Indikatoren Phänomene aus der Praxis gemessen werden können, um zu prüfen, ob sie mit dem Idealtyp in Deckung gebracht werden können oder sich ihm zumindest so weit annähern, dass sie als Soldatensteuer bezeichnet werden können.

Meine Arbeitsdefinition von Soldatensteuer lautet: Die Soldatensteuer ist eine direkte und von Kriegs- oder Landesherren unabhängige Form der Heeresfinanzierung, die direkt vor Ort von den Feldherren oder Offizieren in Eigeninitiative und in Zusammenarbeit mit der lokalen Verwaltung erhoben wurde. Sie ist eine direkte, unmittelbare Zahlung an das vor Ort anwesende Militär in festgelegter, monatlich gleichbleibender Höhe, unter Androhung von Gewalt bei Nichtzahlung. Dieses Phänomen stellt das Untersuchungsobjekt der vorliegenden Arbeit dar.

Die fehlende Trennschärfe in Quellen und Literatur hat zur Folge, dass bei jeder Verwendung des Begriffs Kontribution klar gemacht werden muss, welches Phänomen gemeint ist. Deshalb werde ich konsequent den analytischen Begriff, wie Soldatensteuer, Brandschatzung oder Einquartierungsleistung, verwenden und den entsprechenden Quellen- oder Literaturbegriff in Klammern dahinter setzen. Wo es sich anbietet, werden auch kurze Quellen- oder Literaturzitate eingebaut, welche dann natürlich als solche gekennzeichnet werden. Dadurch werden einerseits die zeitgenössische Semantik sowie die Forschungsmeinung präsentiert, andererseits die tatsächliche Bedeutung der Begriffe geklärt. Das Wort Kontribution wird somit, abgesehen von Quellen- und Literaturziten, nicht in der Arbeit erscheinen, auch in zusammengesetzten Begriffen wie Kontri-

¹⁷ Opp, Karl-Dieter: Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung und praktischen Anwendung, Wiesbaden 20056, S. 119-127.

butionswesen oder Kontributionsbezirk wird es durch den entsprechenden analytischen Begriff ersetzt (Soldatensteuerbezirk, Soldatensteuerwesen etc.). Auf diese Weise werden die Soldatensteuer und andere Formen des Heeresunterhalts sowohl inhaltlich als auch semantisch klar voneinander abgegrenzt. Doch auch in diesen Fällen wird klargestellt, ob der analytische Begriff, der Quellenbegriff oder die Wortwahl eines Forschers gemeint ist.

Kontribution wird letztlich zu einem Oberbegriff, unter dem sich verschiedene Formen des Heeresunterhalts (z.B. Soldatensteuer, Kriegssteuer oder Brandschatzung) subsumieren lassen, welche dadurch zu Unterbegriffen eines verschiedenen Phänomene umfassenden Oberbegriffs werden. Das Wort Kontribution muss somit aufgrund seiner Mehrdeutigkeit als Homonym bezeichnet werden, unter dem verschiedene Phänomene des Heeresunterhalts verstanden werden können bzw. zeitgenössisch verstanden wurden. In dieser Funktion als Oberbegriff wird es an einzelnen Stellen verwendet (z.B. Kontributionsformen). Es ist jedoch durchaus möglich, die einzelnen Phänomene voneinander abzugrenzen und als eigenständige Unterarten oder Kontributionsformen zu betrachten, was auch in einem Kapitel der vorliegenden Arbeit unternommen wird. Dies führt an dieser Stelle zu der Einschränkung, dass nicht das gesamte Kontributionswesen untersucht wird, da dies mit den diversen Formen und Phänomenen den Rahmen einer Dissertation sprengen würde. Vielmehr wird eine Unterform der Kontribution, die Soldatensteuer, herausgegriffen und ausführlich dargestellt. Diese Wahl lässt sich insbesondere dadurch begründen, dass in den meisten Fällen in der Literatur unter Kontribution eigentlich die Soldatensteuer verstanden wird, insbesondere bei Wallenstein. Zusätzlich ist die Soldatensteuer das in meinen Augen wichtigste Phänomen unter den einzelnen Kontributionsformen, da damit ein längerfristiger Unterhalt der Soldaten aus den Gebieten, in denen sie sich gerade aufhielten, angestrebt und oft auch erreicht wurde, während z.B. Brandschatzungen nur kurzfristig Geld in die Kassen der Heere spülten. Damit trug die Soldatensteuer aber auch maßgeblich zur Verlängerung des Krieges bei, da sie geeignet war, die Finanzprobleme der Kriegsherren auszugleichen und die Armeen unabhängig von den fürstlichen Finanzen am Leben zu erhalten. Damit wurde die totale finanzielle Erschöpfung der Kriegsherren vermieden, die diese vielleicht gezwungen hätte, früher aus dem Krieg auszusteigen.

1.2. Aufbau der Arbeit und Methodik

Die vorliegende Arbeit untersucht die Soldatensteuer als Unterart der Kontribution, welche als Oberbegriff für verschiedene Formen der direkten Heeresfinanzierung verstanden wird. Dabei wird sowohl die semantische Bedeutung als auch die konkrete Ausgestaltung in der Praxis in den Blick genommen. Zunächst ist es notwendig, diese verschiedenen Phänomene voneinander zu trennen, zu definieren und mit konkreten Beispielen aus den zeitgenössischen Quellen zu illust-

rieren. Dabei wird, wo immer möglich, das jeweilige zeitgenössische Verständnis der modernen Definition gegenübergestellt, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzudecken. Auf diese Art und Weise soll am Ende des ersten Kapitels ein allgemeines Verständnis von u.a. Kriegssteuern, Brandschatzungen, Einquartierungen, Salva Guardian und Requisitionen stehen, auf dem aufbauend dann im Folgenden auf die Sonderform der Soldatensteuer eingegangen werden kann. Die Unterschiede zu den zuvor genannten Kontributionsformen stehen dabei nicht im Vordergrund, auf sie wird aber immer wieder, insbesondere bei der Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, Bezug genommen. Aus diesem Grund werden auch die verschiedenen Kontributionsformen zuerst behandelt. Dazu stütze ich mich auf Archivquellen, Quelleneditionen, Lexika und Fachliteratur. Konkrete Beispiele aus verschiedenen Teilen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation dienen der Illustration und sollen dem Leser die Unterschiede verständlicher machen.

Die Definition der Soldatensteuer soll dann einerseits aus der modernen Forschungsliteratur, andererseits aus zeitgenössischen Quellen und Abhandlungen geschöpft werden. Somit wird als eine Art Nebenprodukt auch das moderne und das zeitgenössische Verständnis des Begriffs Kontribution beleuchtet, da „Kontribution“ das Wort ist, das, im Gegensatz zu Soldatensteuer, in Quellen und Literatur verwendet wird. Es muss an dieser Stelle aber klargestellt werden, dass kein Versuch unternommen werden soll, eine Definition der Kontribution zu schreiben. Dies ist meiner Meinung auch gar nicht möglich, da es sich dabei letztlich um einen Oberbegriff handelt, unter dem verschiedene Formen des Heeresunterhalts zu subsumieren sind. Bestenfalls kann Kontribution allgemein mit Beiträgen zum Heeresunterhalt übersetzt werden. Doch für eine Definition ist dies viel zu allgemein und ungenau. Es wird deshalb kein Versuch unternommen, Kontribution zu definieren, vielmehr wird untersucht, was unter diesem Begriff sowohl von den Zeitgenossen als auch heutigen Historikern verstanden wird und inwiefern dies auf die Soldatensteuer anwendbar ist. Von besonderem Interesse sind natürlich die Fälle, in denen unter Kontribution letztlich die Soldatensteuer verstanden wird. Dabei wird auch die Forschungsgeschichte des Begriffs Kontribution und des Phänomens Soldatensteuer nachgezeichnet. Ziel dieses zweiten Kapitels ist es letztlich, eine konsistente Definition für die Soldatensteuer zu finden sowie, mit Rückbezügen auf das vorherige Kapitel, den dichten Wald der verschiedenen Formen der Heeresfinanzierung zu lichten. Auch hier werden zeitgenössische und moderne Definitionen miteinander kontrastiert, mit dem Ziel, zu erkennen, was die Menschen des 17. Jahrhunderts unter Kontribution (der Begriff Soldatensteuer findet sich in den Quellen leider kaum) verstanden und wie Historiker des 20. und 21. Jahrhunderts diesen Begriff verwenden. Wie bereits gezeigt existiert eine Vielzahl an Definitionen in der Forschungsliteratur, ohne dass deren Urheber näher ausführen, wie sie zu ihrer jeweiligen Interpretation gelangt sind. Sich mit diesem Forschungsstand kritisch auseinanderzuset-

zen, um durch Kritik wie auch Anlehnung an bereits bestehende Positionen zu einer konsistenten Definition des Phänomens Soldatensteuer zu gelangen, welche dann als Grundlage für die weitere Arbeit dient, ist das Ziel dieses Kapitels. Um das zeitgenössische Verständnis zu ermitteln, werden verschiedene Quellen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zu Rate gezogen, neben Verwaltungsschriftgut aus den Archiven auch Lexika, wissenschaftliche bzw. universitäre Schriften, theoretische Abhandlungen, Rechtsliteratur, Mandate, Flugblätter und Flugschriften. Auf diese Weise soll das zeitgenössische Verständnis des Begriffs Kontribution ermittelt werden.

Im Kriegsalltag verschwimmen die Grenzen zwischen Soldatensteuer, Einquartierungen, Kriegssteuern, Brandschatzungen, Requisitionen und offenen Erpressungen. Viele dieser Formen des Heeresunterhalts treten gleichzeitig auf. Wird z.B. ein Regiment in einer Stadt einquartiert, finden sich neben der Einquartierung selbst und der damit verbundenen Kosten meist auch Erhebungen von Soldatensteuern, um Barmittel für die Bezahlung der Soldaten zu erhalten, sowie Requisitionen von Lebensmitteln, Tierfutter oder Pferden und nicht selten erpressen sich die Soldaten auch von den Bürgern oder der ganzen Stadt Sonderzahlungen oder andere Annehmlichkeiten. Dementsprechend treten in den Quellen, aber auch der lokalgeschichtlichen Literatur, diese Phänomene häufig nebeneinander, mitunter auch vermischt auf und müssen durch intensive und exakte Lektüre wieder voneinander getrennt werden. Auch Begriffsverwechslungen sind dabei nicht ausgeschlossen.¹⁸

Im Anschluss an diese Begriffsklärung wird den rechtlichen Grundlagen sowie der Entstehung und Entwicklung der Soldatensteuer in der Praxis nachgegangen. Zunächst werden das Reichs- und das Kriegsrecht auf entsprechende Aussagen untersucht. Es ist aus Gründen des Umfangs der Arbeit nicht möglich, eine umfassende Darstellung des Reichs-, Kriegs- und Völkerrechts in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu geben, da diese eine eigenständige Untersuchung erfordern würde. Aufbauend auf der einschlägigen Literatur und unter Heranziehung der entsprechenden Quellen wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich in der v.a. juristischen Literatur und Diskussion der Zeit Spuren der Soldatensteuer finden, wie das Thema der Kriegs- und Heeresfinanzierung betrachtet wurde und welche Maßnahmen hierzu im Reichs- und Kriegsrecht als legitim angesehen wurden. Es muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass nicht erwartet werden kann, bei den untersuchten Autoren klare Ausführungen zur Soldatensteuer zu finden. Vielmehr sollen Aussagen identifiziert werden, die sich auf die Soldatensteuer anwenden lassen, und die belegen können, dass in den juristischen Diskursen des 16. und 17. Jahrhunderts Ansichten und Argumente

¹⁸ Kunisch, Wallenstein als Kriegsunternehmer, S. 156 beispielsweise schreibt, Kontributionen würden unter Androhung von Brandschatzung und Plünderung beschafft, dabei stellt die Brandschatzung eine alternative Form der Geldbeschaffung für den Heeresunterhalt dar.

vorhanden waren, die letztlich die Erhebung von Soldatensteuern im Dreißigjährigen Krieg ermöglichten.

Im Anschluss daran wird in einem chronologischen Abriss der Entwicklung der Soldatensteuer nachgegangen. Dass ich dabei bis in die Antike zurückgehe, mag übertrieben erscheinen, jedoch soll dadurch gezeigt werden, dass das Thema der Heeresfinanzierung sowie des Heeresunterhalts aus dem Land keine Erfindung des 16. oder 17. Jahrhunderts ist, sondern schon immer Fürsten und Heerführer beschäftigt hat. Erste direkte Spuren des Phänomens der Soldatensteuer finden sich dann im Hundertjährigen Krieg, dem deshalb größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Über den Achtzigjährigen Krieg zwischen Spanien und den aufständischen niederländischen Provinzen (Generalstaaten), in dem einige Forscher den Ursprung der Soldatensteuer (Kontribution) verorten, gelange ich dann zum Dreißigjährigen Krieg. Ohne dem zweiten Teil der Arbeit und den Fallstudien vorzugreifen wird allgemein dargestellt, wie die Soldatensteuer in dieser Zeit angewendet wurde, wobei sich die Untersuchung insbesondere mit Wallenstein und der Forschungsliteratur zu seiner Person auseinandersetzt.

Das letzte Kapitel des ersten Teils stellt allgemein, wenn auch unter Verwendung zeitgenössischer Quellen die Erhebung der Soldatensteuer in der Praxis dar. Neben der Festlegung der Höhe der Zahlungen werden das Prinzip der Soldatensteuerbezirke und das Phänomen der militärischen Exekution betrachtet. An dem so entstehenden idealtypischen Ablauf der Soldatensteuererhebung sollen die Fallstudien des zweiten Teils gemessen werden, um so Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Theorie und Praxis festzustellen. Zusätzlich ermöglicht diese allgemeine Darstellung der Soldatensteuererhebung, dass bei den Fallstudien Begriffe und Abläufe als bekannt vorausgesetzt werden können und nicht erklärt werden müssen. Dadurch kann sich die Darstellung auf die jeweilige Situation und ihre Besonderheiten konzentrieren.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich mit der Ausgestaltung der Soldatensteuer, v.a. deren Erhebung, in der Praxis bzw. im Kriegsalltag beschäftigen. Anhand einiger Fallstudien, die verschiedene Regionen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation abdecken, wird gezeigt, wie das Soldatensteuerwesen während des Dreißigjährigen Kriegs von den Fürsten und Feldherren eingesetzt bzw. gehandhabt wurde. Dabei wird an dafür geeigneten Stellen auf die Erkenntnisse des eher theoretischen ersten Teils Bezug genommen, um zu zeigen, ob und inwiefern Theorie und Praxis in Deckung zu bringen sind. Die Auswahl der Fallstudien folgt dabei verschiedenen Gesichtspunkten. Sie sollen möglichst repräsentativ für den Kriegsverlauf sein, indem sie die verschiedenen Parteien, Phasen, Schauplätze und Entwicklungen des Krieges abdecken. Neben feindlich besetzten Gebieten müssen auch solche betrachtet werden, die der eigenen Seite Soldatensteuern liefern mussten.

Als Objekte der Fallstudien wurden aus einer Vielzahl an Möglichkeiten schließlich einzelne Städte aus Westfalen, Schwaben und Franken, drei vom

Dreißigjährigen Krieg besonders schwer betroffene Regionen, ausgewählt. Städte eignen sich in diesem Fall, im Gegensatz zu ganzen Territorien oder größeren Regionen, besser als Fallbeispiele, da sie begrenzte, nicht zu große Einheiten darstellen und dabei eine große Varianz bieten. So untersucht die Arbeit Reichsstädte (Augsburg, Memmingen), Landstädte (Soest, Lippstadt) sowie eine Haupt- bzw. Residenzstadt (Würzburg). Abweichend davon widmet sich ein von diesem Prinzip abweichendes Kapitel den hessischen Soldatensteuern in der Region Westfalen. Dies bot sich im Nachgang zu den Untersuchungen der Städte Soest und Lippstadt an, um übergreifende Strukturen sowie das Verhältnis zwischen betroffener Region und dem Soldatensteuern erhebenden, landfremden, mithin feindlichen Fürsten (Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel) bzw. Fürstin (Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel) darzustellen. Die gewählten Beispiele erlauben eine Betrachtung v.a. der schwedischen, hessischen und kaiserlichen Praxis der Soldatensteuererhebung, vereinzelt werden auch niederländische, ligistische und bayerische Heere miteinbezogen. Zeitlich liegt der Schwerpunkt auf der zweiten Kriegshälfte bzw. den 1630er und 1640er Jahren (Soest, Lippstadt, Würzburg). Bei den Städten Würzburg und Augsburg steht die Zeit der schwedischen Besatzung im Vordergrund, wobei sich bei Augsburg und Memmingen auch Einblicke in die Situation der späten 1620er Jahre ergeben.

Alle diese Orte verfügen über einen umfangreichen Quellenbestand, der v.a. in den kommunalen Archiven überliefert ist. Hinzu kommt ein ausreichender, aber noch ausbaufähiger Forschungsstand bzw. Literaturbefund, der Raum für neue Ergebnisse bietet und trotz der erwarteten Forschungslücken den Einstieg in die Geschichte der jeweiligen Orte im Dreißigjährigen Krieg erleichtert, so dass sich die einzelnen Fallstudien gut darauf aufbauen lassen.¹⁹ Die einzelnen Fallstudien beginnen jeweils mit einer kurzen Einführung zur Stadt, insbesondere zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, sowie einem Überblick über Quellenlage und Literatur. Aus diesem Grund wird in den nächsten beiden Kapiteln zu Forschungsstand und Quellenlage nicht näher auf Quellen und Literatur zu den Fallstudien eingegangen. Am Ende jeder Fallstudie wird Bilanz über die Belastung der Bürger durch die Soldatensteuerzahlungen gezogen. Es soll auch die Möglichkeit gegeben werden, die einzelnen Fälle miteinander zu vergleichen, um zu sehen, inwiefern sich die Belastungen unterschieden oder ob die Bürger der untersuchten Städte in gleichem Maße unter der Erhebung der Soldatensteuer litten. In den Hauptteilen der Fallstudien wird intensiv darauf eingegangen, wie diese Erhebungen in der Praxis abliefen. Dabei steht v.a. die Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen städtischer Obrigkeit und militärischer Führung vor Ort sowie die konkrete Aufbringung der Gelder im Vordergrund. Wie gingen die Offiziere und Feldherren vor, wenn sie Soldatensteuern forderten? Versuchten die Städte eine Reduzierung der Forderungen zu erreichen, wenn ja, wie und mit welchem Erfolg? Welche Wege beschritten die Städte, um die geforderten Sum-

¹⁹ Siehe Literaturüberblick in Kapitel 1.3 (S. 23-33) sowie den einzelnen Fallstudien.

men aufzubringen? Auf welche Weise erfolgte eine Umlage auf die Bevölkerung? Wurden Sonderabgaben erhoben oder andere Optionen, z.B. Kreditaufnahmen oder Verkauf städtischer Besitzungen, gewählt? Diese Kommunikation hat sich in der Form von Korrespondenzen und Suppliken vielfach erhalten, daneben werden internes Verwaltungsschriftgut der Städte sowie Rechnungsbücher und sonstige Rechnungsunterlagen (Abrechnungen, Belege, Quittungen, Aufstellungen von Zahlungen und Forderungen) ausgewertet.

1.3. Forschungsstand und Überblick über die Literatur

Eine Untersuchung des Soldatensteuerwesens, ein Phänomen der Heeresfinanzierung bzw. des Heeresunterhalts, ist zwangsläufig in der Militärgeschichte zu verordnen, insbesondere im Themenkomplex der Kriegs- bzw. Heeresfinanzierung. Diesem Thema haben sich verschiedene Forscher gewidmet, zum einen aus der Perspektive des Fürsten und seines frühneuzeitlichen „Staats“, zum anderen aus der Perspektive des Militärs. Gerade ersteres berührt häufig die Frage der Einnahmen des Fürsten sowie deren Steigerung, mithin Steuerwesen und als Spezialfall die Kriegssteuer, ein Thema, das als Unterart der Kontribution auch in dieser Arbeit angerissen wird. Einen guten Überblick bietet das Kapitel über Kriegsfinanzierung in Heinz Schillings Buch über die internationalen Beziehungen zwischen 1559 und 1660.²⁰ Für den Dreißigjährigen Krieg ist als aktuellste Arbeit ein Aufsatz von Peter H. Wilson aus dem Jahr 2018 heranzuziehen, der insbesondere den Zusammenhang zwischen Kriegsfinanzierung, Politik und militärischer Strategie untersucht.²¹

Da die Arbeit sich auch dem Ursprung und der rechtlichen Legitimation dieser Form des Heeresunterhalts widmet, berührt sie ebenso die Rechtsgeschichte sowie die Finanz- und Steuergeschichte. Letztere geht seit einiger Zeit intensiv der Frage nach der Entstehung des modernen Steuerstaats bzw. dem Übergang vom fürstlichen Domänen- zum neuzeitlichen Steuerstaat nach.²² Werner Buchholz führt für die Übergangsphase zwischen diesen beiden Modellen den Begriff des Finanzstaats ein, den er von Kersten Krüger und Gerhard Oestreich über-

²⁰ Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 87-93.

²¹ Wilson, Peter H.: War Finance, Policy and Strategy in the Thirty Years War, in: Rohrschneider, Michael und Tischer, Anuschka (Hrsg.): Dynamik durch Gewalt? Der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) als Faktor der Wandlungsprozesse des 17. Jahrhunderts, Münster 2018 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte NF 1), S. 229-250.

²² Z.B. Schulze, Winfried: The Emergence and Consolidation of the „Tax State“. The Sixteenth Century, in: Bonney, Richard (Hrsg.): Economic Systems and State Finance, Oxford 1995 (The Origins of the Modern State in Europe 13th to 18th Centuries, Theme B), S. 261-279. Siehe auch Gunn, Steven: War and the emergence of the state: western Europe, 1350-1600, in: Tallett – Trim, European Warfare, S. 50-73, hier: S. 52f. Gunn postuliert einen Übergang vom „domain state“ über den „tax state“ zum „fiscal state“.

nimmt, allerdings auf das gesamte Ancien Régime anwendet.²³ Eine gute Einführung in Theorie und Praxis der Steuern und Abgaben im Mittelalter und der Frühen Neuzeit bietet der schon etwas ältere Aufsatz von Martin Körner.²⁴ Neben der Steuer- und Finanzpolitik der Fürsten im Allgemeinen betrachtet die entsprechende Forschung die Legitimation der Abgaben, gerade auch im Kriegsfall.²⁵ Den dabei häufig begegnenden Begriffen „necessitas“ und „Gemeinwohl“ hat Johannes Pichler eine eigenständige Untersuchung gewidmet, auf welche später noch Bezug genommen wird.²⁶ An der Schnittstelle zwischen Steuer- bzw. Finanzgeschichte und Rechtsgeschichte finden sich Arbeiten über die Entwicklung des Steuerrechts, wie sie von Andreas Schwennicke zu der Situation in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation²⁷ oder allgemeiner von dem bekannten Rechtshistoriker Michael Stolleis vorgelegt wurden.²⁸

Rechtshistorisch betrachtet gehört das Soldatensteuerwesen in den Bereich des Kriegs- und Völkerrechts. Dieses lag in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zwar noch nicht in kodifizierter Form vor, erfuhr aber bereits seit geraumer Zeit intensive Beschäftigung unter den gelehrten Juristen und Theologen der Zeit, welche sich in zahlreichen bedeutenden Werken zu diesem Thema niederschlug. Deutsch- und englischsprachige Autoren haben in den letzten 25 Jahren etliche Arbeiten zu diesem zeitlich bis ins Mittelalter zurückreichenden Themenkomplex vorgelegt, darunter auch einige allgemeine Überblickswerke, die sich in erster Linie dem Völkerrecht widmen, dabei aber auch das Kriegsrecht zumin-

²³ Buchholz, Werner: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung – Analyse – Bibliographie, Berlin 1996, S. 17. Siehe auch Reinhard, Wolfgang: Kriegstaat – Steuerstaat – Machtstaat, in: Asch, Ronald G. und Duchhardt, Heinz (Hrsg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700), Köln – Weimar – Wien 1996 (Münstersche Historische Forschungen 9), S. 277-310, hier: S. 280.

²⁴ Körner, Martin: Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Schremmer, Eckart (Hrsg.): Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, Stuttgart 1994 (VSWG Beihefte 114), S. 55-73.

²⁵ Klein, Ernst: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland 1500-1870, Wiesbaden 1974 (Wissenschaftliche Paperbacks 6); Schulz, Einkünfte; Mayer, Theodor: Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Gerloff, Wilhelm und Neumark, Fritz (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, Band 1: Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft, ihre Stellung und Beziehungen zu anderen Wissenschaften. Geschichte der öffentlichen Finanzwirtschaft. Geschichte der Finanzwissenschaft. Die öffentliche Haushaltswirtschaft, Tübingen 1952², S. 236-272.

²⁶ Pichler, Johannes W.: Necessitas. Ein Element des mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechts. Dargestellt am Beispiel österreichischer Rechtsquellen, Berlin 1983 (Schriften zur Rechtsgeschichte 27).

²⁷ Schwennicke, Andreas: „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500-1800), Frankfurt am Main 1996 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 90).

²⁸ Stolleis, Michael: Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1983.

dest am Rande mitbehandeln.²⁹ Zum Kriegsrecht ist der Literaturbefund etwas schwieriger. Besonders hervorzuheben ist die Monografie von Fritz Helge Voß über das völkerrechtliche Kriegsrecht während der sog. Spanischen Epoche im 16. und 17. Jahrhundert.³⁰ Voß äußert sich dabei kritisch zum Forschungsstand, da sowohl die Völkerrechtsgeschichte innerhalb der Rechtsgeschichte als auch das Kriegsrecht innerhalb der völkerrechtlichen Forschung nur ein Randgebiet darstelle. Er sieht den Forschungsstand als dürftig an, „wobei vorhandene Ergebnisse uneinheitlich, widersprüchlich und zum Teil fragmentarisch sind.“ Auch würden zu häufig nur ein bis zwei Autoren herangezogen und selbst bei einer breiteren Quellenbasis deren Aussagen nur nebeneinandergestellt und nicht in einen Zusammenhang gebracht. Voß selbst möchte mit seinem Buch die Lücke einer Gesamtdarstellung zum Thema Kriegsrecht schließen,³¹ was ihm m.E. durchaus gelungen ist. Daneben gilt bis heute Maurice Hugh Keens Abhandlung von 1965 über das spätmittelalterliche Kriegsrecht³² als Referenzwerk, auf das sich beispielsweise die entsprechenden Beiträge im Sammelband von Michael Howard, George J. Andreopoulos und Mark R. Shulman über das Kriegsrecht in der westlichen Welt aus dem Jahr 1994³³ beziehen. Da sich die vorhandene völker- und kriegsrechtliche Forschungsliteratur ausführlich zu Fragen der Legitimation der Kriegsführung, den im Krieg erlaubten Handlungen und den Versuchen der Verrechtlichung und Einhegung des Krieges äußert, aber den rechtlichen Möglichkeiten der Kriegs- und Feldherren, ihre Truppen zu unterhalten kaum Beachtung schenkt, besteht eine Forschungslücke im Bereich der Kriegsfinanzierung, die dringend geschlossen werden sollte.³⁴ Meine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der Soldatensteuer musste sich somit zwangsläufig auf die Primärquellen stützen, welche auf entsprechende Aussagen zu untersuchen waren.

²⁹ An allgemeinen Überblickswerken zu Kriegs- und Völkerrecht sind u.a. zu nennen Grewe, Wilhelm G.: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984; Ziegler, Karl-Heinz: *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München 2007²; Vitzthum, Wolfgang Graf und Proell, Alexander (Hrsg.): *Völkerrecht*, Berlin u.a. 2013⁶; Kimminich, Otto: *Einführung in das Völkerrecht*, Berlin 2013⁷.

³⁰ Voß, Fritz Helge: *Ius belli. Zum völkerrechtlichen Kriegsrecht in Europa in der sog. Spanischen Epoche der Völkerrechtsgeschichte (ca. 1500–1659)*, Baden-Baden 2007 (*Völkerrecht und Außenpolitik* 78).

³¹ Ebd., S. 19f.

³² Keen, Maurice Hugh: *The laws of war in the late middle ages*, London – Toronto 1965.

³³ Howard, Michael – Andreopoulos, George J. – Shulman, Mark R. (Hrsg.): *The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World*, New Haven und London 1994.

³⁴ Dies gilt auch für die hier verwendeten Aufsätze Starck, Christian: *Bändigung des Krieges und Frieden in der Lehre der Politik und des Völkerrechts der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: Maier, Hans u.a. (Hrsg.): *Politik, Philosophie, Praxis. Festschrift für Wilhelm Hennis zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1988, S. 56-78, Steiger, Heinhard: *Ius bändigt Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturerscheinung*, in: Asch, Ronald G. – Voß, Wulf Eckart – Wrede, Martin (Hrsg.): *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001 (*Der Frieden* 2), S. 59-85 und Asch, Ronald G.: *Kriegsrecht und Kriegswirklichkeit in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft* 5 (1998), S. 107-122.

Die vorliegende Arbeit reiht sich ein in die Forschungen der neuen Militärgeschichte, die sich auf das Sozialsystem Militär sowie auf Wechselwirkungen zwischen Militär, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft konzentriert. Untersuchungen über die Wechselbeziehungen zwischen Militär einerseits sowie Staat, Gesellschaft und Wirtschaft andererseits widmeten sich u.a. den Kontakten von Militär und Zivilbevölkerung sowie den Auswirkungen der Anwesenheit von Militär in Städten.³⁵ Hier schließt die vorliegende Arbeit an, indem sie insbesondere in den Fallstudien die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen, vorwiegend kommunalen, Verantwortungsträgern und Verwaltungen untersucht sowie die Auswirkungen der Soldatensteuerzahlungen und finanziellen Belastungen auf die Zivilbevölkerung und die betroffenen Städte. Indem neben dem Militär und seinen Bedürfnissen auch die Zivilbevölkerung und ihre Kriegsbelastungen intensiv in den Blick genommen werden, verbindet sich die Militärgeschichte mit der Sozial- und Alltagsgeschichte. Genau diese Verbindung wurde von einer neuen Militärgeschichte erwartet bzw. gefordert³⁶ und wird von modernen Militärhistorikern auch seit etlichen Jahren intensiv betrieben.³⁷ Aus diesem Grund endet jede Fallstudie mit einem Kapitel über die Belastungen der Zivilbevölkerung der jeweiligen Stadt durch die Soldatensteuerzahlungen.

Daneben schließt die Arbeit auch an Forschungen zum Themenkomplex Militärunternehmer und Söldnerwesen sowie allgemein zum Militärwesen in der Frühen Neuzeit an, die häufig aus dem angelsächsischen Raum stammen. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit von David Parrott mit dem Titel „The Business of War“, welche das oft negative Bild des privaten Kriegsunternehmers einer umfassenden Revision unterzieht und die positiven Aspekte stärker in den Vordergrund rückt. Zugleich ist das Buch ein guter Überblick über die Entwicklung des Söldnerwesens von etwa 1450 bis 1650.³⁸ Der zu diesem Thema herausgegebene Sammelband von Jeff Fynn-Paul, der auch einen Beitrag von David Parrott enthält, deckt eine größere Zeitspanne ab, nämlich von 1300 bis

³⁵ Prüve, Ralf: Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 597-612, hier: S. 606-608. Diese Ausrichtung der Disziplin forderte Rainer Wohlfeil bereits 1967 ein: Wohlfeil, Rainer: Wehr-, Kriegs- oder Militärgeschichte? in: *MGZ* 1 (1967), S. 21-29, hier: S. 27-29.

³⁶ Wohlfeil, Rainer, *Militärgeschichte. Zu Geschichte und Problemen einer Disziplin der Geschichtswissenschaft (1952-1967)*, in: *MGZ* 52 (1993), S. 323-344, hier: S. 342; Prüve, Schmuddelkind, S. 597. Auch Howard, Michael: *Der Krieg in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zu den neuen Kriegen der Gegenwart*, München 2010² (Beck'sche Reihe 233), S. 9 fordert, die Kriegsführung nicht losgelöst von ihrem sozialen, politischen, kulturellen und ökonomischen Umfeld zu untersuchen, da diese sonst nicht verstanden werden könne. Dem steht Allmayer-Beck, Johann Christoph: *Die Militärgeschichte in ihrem Verhältnis zur historischen Gesamtwissenschaft*, in: Gersdorff, Ursula von (Hrsg.): *Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung*, Frankfurt am Main 1974, S. 177-199 entgegen, der statt Anknüpfungspunkten an sozialwissenschaftliche und andere historische Disziplinen mehr die Chancen und Möglichkeiten einer klassischen Kriegsgeschichte im Blick hat.

³⁷ Prüve, Schmuddelkind, S. 606-610.

³⁸ Parrott, *Business of War*.

1800.³⁹ Fynn-Paul bietet im Einführungskapitel auch eine neue, umfassendere Definition des „military entrepreneur“. Er versteht darunter eine Person, die den Staat mit den für die Kriegsführung nötigen Mitteln versorgt, welche in die drei Kategorien Finanzkraft, Aufstellung von Truppen und Materialbedarf unterteilt werden können. Während sich manche Unternehmer in allen drei Bereichen engagierten, spezialisierten sich andere auf ein Gebiet.⁴⁰ Darüber hinaus weist der Band in eine weitere wichtige Forschungsrichtung der Frühen Neuzeit, nämlich das Verhältnis von Staat und Militär. Der Sammelband von Frank Tallett und David J.B. Trim zeigt in mehreren Aufsätzen die Entwicklungen der Kriegsführung in Europa zwischen 1350 und 1750 auf.⁴¹ Die einzelnen Aufsätze widmen sich neben Fragen der Kriegsführung auch intensiv den Beziehungen zwischen Staat und Militär sowie den Wechselwirkungen zwischen beiden Sphären.⁴²

Zum Militärunternehmertum sind im deutschsprachigen Raum v.a. Biografien erschienen, wobei Wallenstein alle anderen Akteure überstrahlt. Eine Ausnahme stellt das zweibändige Werk von Fritz Redlich über den deutschen Militärunternehmer dar, das bis heute von der Geschichtswissenschaft rezipiert wird.⁴³ Redlich widmet sich dabei umfangreich und umfassend allen Aspekten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kriegsunternehmertums im deutschsprachigen Raum, wobei er immer wieder auch Vergleiche mit der Situation in England oder Frankreich zieht. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei auf wirtschaftlichen und sozialen Aspekten, wie der Finanzierung bzw. den Finanzquellen der Kriegsunternehmer. Auch ich habe mich mit der Wallensteinliteratur auseinandergesetzt, wenngleich in einem begrenzten Umfang, da Wallenstein nicht den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet. Neben älteren Werken, wie dem bereits erwähnten Aufsatz von Moriz Ritter über Wallensteins Kontributionswesen, den Arbeiten Gindelys⁴⁴ oder Loewes⁴⁵ sowie Anton Ernstbergers Biographie über Hans de Witte, Wallensteins Bankier,⁴⁶ die auch heute nicht vernachlässigt werden dürfen, stütze ich mich v.a. auf die neueren Forschungen von Robert

³⁹ Fynn-Paul, Jeff (Hrsg.): *War, Entrepreneurs, and the State in Europe and the Mediterranean 1300-1800*, Leiden 2014 (*History of Warfare* 97).

⁴⁰ Fynn-Paul, Jeff – 't Hart, Marjolein – Vermeesch, Griet: *Introduction. Entrepreneurs, Military Supply, and State Formation in the Late Medieval and Early Modern Periods: New Directions*, in: Fynn-Paul, *War, Entrepreneurs, and the State*, S. 1-12, hier: S. 8.

⁴¹ Tallett – Trim, *European Warfare*.

⁴² z.B. Glete, Jan: *Warfare, entrepreneurship, and the fiscal-military state*, in: Tallett – Trim, *European Warfare*, S. 300-321, aber auch Parrott, David: *From military enterprise to standing armies. War, state, and society in western Europe, 1600-1700*, in: Tallett – Trim, *European Warfare*, S. 74-95.

⁴³ Redlich, *German military enterpriser*.

⁴⁴ Gindely, Anton: *Wallenstein während seines ersten Generalats, im Lichte der gleichzeitigen Quellen, 1625-1630*, 2 Bände, Prag und Leipzig 1886.

⁴⁵ Loewe, Victor: *Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere*, Freiburg-Leipzig 1895.

⁴⁶ Ernstberger, Anton: *Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins*, Wiesbaden 1954 (VSWG 38).

Rebitsch⁴⁷ sowie die Beiträge in einem kürzlich erschienenen Sammelband, der u.a. von Birgit Emich herausgegeben wurde.⁴⁸ Auch in den Publikationen von Johannes Burkhardt⁴⁹ und Axel Gotthard⁵⁰, die den gesamten Dreißigjährigen Krieg behandeln, sowie in Fabian Schulzes Werk über die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg⁵¹ finden sich Aussagen zu Wallenstein und seinem Soldatensteuersystem (Kontributionssystem), die den aktuellen Forschungsstand widerspiegeln. Dazu kommen Aufsätze, die sich Wallensteins Rolle als Kriegsunternehmer⁵² oder Feldherr⁵³ widmen. Martin van Crevelds Buch über die Geschichte der Logistik setzt mit Wallenstein ein und ist hier ebenfalls zu erwähnen, insbesondere weil es bis heute rezipiert wird.⁵⁴ Da der klare Fokus der vorliegenden Arbeit auf dem Soldatensteuerwesen Wallensteins liegt, müssen andere Punkte aus seiner Biografie unberücksichtigt bleiben. Auch zu anderen Feldherren und Kriegsunternehmern des Dreißigjährigen Kriegs sind in den letzten Jahren neue Untersuchungen entstanden. Besonders ergiebig erwies sich dabei Walter Krüssmanns Biografie über Ernst von Mansfeld,⁵⁵ die auch die Heeresfinanzierung des Kriegsunternehmers beleuchtet.

Bereits im Spätmittelalter existierten Kriegsunternehmer, die aus wirtschaftlichen Motiven Truppen aufstellten und sich mit diesen in den Dienst anderer Herren bzw. Auftraggeber stellten. Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere die Entwicklungen während des Hundertjährigen Krieges zu betrachten, da die immer wieder in der Literatur erwähnten „ap(p)atis“ interessante Gemeinsamkeiten mit der Soldatensteuer aufweisen, so dass sie als Vorgänger oder Vorbilder

⁴⁷ Rebitsch, Wallenstein.

⁴⁸ Emich, Birgit – Niefanger, Dirk – Sauerer, Dominik – Seiderer, Georg (Hrsg.): Wallenstein. Mensch – Mythos – Memoria, Berlin 2018 (Historische Forschungen 117).

⁴⁹ Burkhardt, Johannes: Der Krieg der Kriege. Eine neue Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2018.

⁵⁰ Gotthard, Axel: Der Dreißigjährige Krieg. Eine Einführung, Köln – Weimar – Wien 2016 (UTB 4555).

⁵¹ Schulze, Reichskreise.

⁵² Kunisch, Wallenstein als Kriegsunternehmer; Kampmann, Christoph: Albrecht von Wallenstein. Mythos und Geschichte eines Kriegsunternehmers, in: Hartmann, Peter Claus und Schuller, Florian (Hrsg.): Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche, Regensburg 2010, S. 108-127. Langendorf, Jean-Jacques: Wallenstein. Entrepreneur et chef de guerre, in: Avenel, Jean-David (Hrsg.): Mercenariat et service étranger. Actes du symposium 2008, Pully 2010, S. 51-58 beschäftigt sich sowohl mit Wallenstein als wirtschaftlichem Unternehmer als auch als Kriegsunternehmer.

⁵³ Schmidt, Hans: Wallenstein als Feldherr, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 14 (1984) (= Beiträge zur Neueren Geschichte. Festschrift für Hans Sturmberger zum 70. Geburtstag), S. 241-260.

⁵⁴ Creveld, Supplying War. Zur Rezeption des Werkes siehe Carl, Horst: Logistik in Zeiten des Krieges. Der Kriegsunternehmer Wallenstein und das Geschäft der Heeresversorgung, in: Emich et al., Wallenstein, S. 31-47, hier: S. 31f. Carl bietet auch insgesamt einen guten Überblick über den aktuellen Stand der Wallensteinforschung: Carl, Logistik, S. 31-33.

⁵⁵ Krüssmann, Walter: Ernst von Mansfeld (1580-1626). Grafensohn, Söldnerführer, Kriegsunternehmer gegen Habsburg im Dreißigjährigen Krieg, Berlin 2010 (Historische Forschungen 94).

in der vorliegenden Arbeit Erwähnung finden müssen.⁵⁶ Aus der umfangreichen militärgeschichtlichen Forschung zu diesem Thema wurde für die vorliegende Arbeit eine Auswahl getroffen, hauptsächlich, weil die Studien das Phänomen der „ap(p)atis“ behandeln. An erster Stelle ist hier Maurice Keen zu nennen, der sich in seinem bereits genannten Werk über Kriegsrecht im Spätmittelalter recht ausführlich diesem Phänomen widmet.⁵⁷ Daneben finden sich Aussagen dazu auch bei Michael Prestwich,⁵⁸ Christopher T. Allmand,⁵⁹ in Aufsätzen von Nicholas A.R. Wright⁶⁰ und Clifford J. Rogers⁶¹ sowie in der „Encyclopedia of the Hundred Years War“ von John A. Wagner,⁶² die einen eigenen Artikel zu diesem Phänomen enthält, es allerdings als „pâtis“ bezeichnet.

Kriegsfinanzierung wird in der Literatur zum mittelalterlichen Kriegs- und Heerwesen eher selten behandelt. Dies gilt auch für die beiden Standardwerke von Philippe Contamine⁶³ und Volker Schmidtchen⁶⁴ sowie den einen aktuelleren Forschungsstand abbildenden Sammelband von Maurice Keen.⁶⁵ Dieser deckt das gesamte Mittelalter sowie verschiedene Formen der Kriegsführung ab. Peter Thorau untersucht in seinem Aufsatz zum Heer Kaiser Friedrichs II.⁶⁶ intensiv dessen Militärwesen und Kriegsfinanzierung. Damit bildet er eine erfreuliche Ausnahme zum übrigen Literaturbefund. Thorau lehnt die Vorstellung eines Hochmittelalters, in dem der Vasall unentgeltlich in den Krieg gezogen sei, ab und verweist auf verschiedene Arten von Be- und Entlohnung. Deshalb lehnt er auch die Bezeichnung „Söldner“ für die besoldete Kavallerie und Infanterie Friedrichs ab.⁶⁷ Dem gleichen Thema widmet sich Michael Prestwich in einem

⁵⁶ Als Überblickswerke sind stellvertretend zu nennen Curry, Anne: Der Hundertjährige Krieg (1337-1453), Darmstadt 2012 und Prestwich, Michael: A short history of the Hundred Years War, London 2018.

⁵⁷ Keen, laws of war, S. 137f. und S. 251-253.

⁵⁸ Prestwich, short history.

⁵⁹ Allmand, Christopher T. (Hrsg.): Society at war. The experience of England and France during the Hundred Years War, Woodbridge 1998 (Warfare in history 5). Dieses Buch ist eigentlich eine Quellenedition, enthält aber auch darstellende Passagen und wird deshalb an dieser Stelle aufgeführt.

⁶⁰ Wright, Nicholas A.R.: „Pillagers“ and „brigands“ in the Hundred Years War, in: Journal of Medieval History 9/1 (1983), S. 15-24.

⁶¹ Rogers, Clifford J.: By fire and sword. Bellum hostile and „civilians“ in the Hundred Years War, in: Rogers, Clifford J.: Essays on medieval history. Strategy, military revolutions and the Hundred Years War, Aldershot 2010 (Variorum collected studies series 940), S. 33-78.

⁶² Wagner, John A.: Encyclopedia of the Hundred Years War, Westport – London 2006.

⁶³ Contamine, Philippe: War in the Middle Ages, Oxford 1989.

⁶⁴ Schmidtchen, Volker: Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990.

⁶⁵ Keen, Maurice (Hrsg.): Medieval Warfare. A History, Oxford 2010².

⁶⁶ Thorau, Peter: Der Krieg und das Geld. Ritter und Söldner in den Heeren Kaiser Friedrichs II., in: HZ 268 (1999), S. 599-634.

⁶⁷ Ebd., S. 617-628.

Aufsatz zur Situation in England im Hochmittelalter.⁶⁸ Allerdings geht er dabei nicht auf die Finanzierung der englischen Heere ein.

Uwe Tresp hat in diesem Zusammenhang überzeugend auf die Parallelität der wachsenden Rolle des Geldumlaufs und der Veränderungen in Kriegswesen und Kriegsorganisation im Spätmittelalter hingewiesen. Mit dem Anteil der Söldner in den Heeren sei auch deren Finanz- und Versorgungsbedarf gestiegen.⁶⁹ Damit stellten sich ab dem Spätmittelalter Fragen der Heeresfinanzierung und des Heeresunterhalts, die in den Jahrhunderten zuvor nicht virulent waren, was sich auch im Literaturbefund zeigt, der gerade für den Hundertjährigen Krieg eine deutlich intensivere Beschäftigung mit Finanzfragen aufweist.

Zu den antiken Ursprüngen der Soldatensteuer und der anderen Kontributionsformen wird ein Blick in militärgeschichtliche Literatur zur Antike nötig, wobei der Schwerpunkt im Bereich Heeresversorgung, Kriegsfinanzierung und Logistik liegt. Dabei ist der Sammelband von Friedrich Burrer und Holger Müller über Kriegskosten und Kriegsfinanzierung hervorzuheben. Als Ergebnis einer wissenschaftlichen Konferenz im Jahr 2007 an der Universität Mannheim bildet er nicht nur den aktuellen Forschungsstand, sondern auch ein breites thematisches und zeitliches Spektrum ab, das sogar Mittelalter und Neuzeit umfasst.⁷⁰ Einen guten Forschungsüberblick bietet der Aufsatz von Peter Kehne über die Logistik des römischen Heeres von der mittleren Republik bis zum Ende der hohen Kaiserzeit.⁷¹ Als besonders hilfreich erwies sich die Überblicksdarstellung von Jonathan P. Roth über die Logistik der römischen Armee,⁷² die in etwa die gleiche Zeit abdeckt wie Kehne in seinem Aufsatz. Was Roths Werk zusätzlich wertvoll macht, sind seine regelmäßigen Vergleiche mit der Situation der Heere des 17. Jahrhunderts, wodurch er eine Brücke in die Epoche meiner Arbeit schlägt.

Über die Grenzen der neuen oder „modernen“ Militärgeschichte hinaus berührt die vorliegende Arbeit noch weitere historische Disziplinen. Der Umgang der lokalen, v.a. städtischen Obrigkeiten mit den Geldforderungen der Heere und der allgemeinen finanziellen Belastungen während des Krieges führt in den Bereich der Stadtgeschichtsforschung und Lokalgeschichte, aber auch der Politikgeschichte, da das Handeln der städtischen Räte wie auch der Feldherren und der fürstlichen Verwaltungen in den Blick genommen wird. Näher auf die Strukturen der Verwaltun-

⁶⁸ Prestwich, Michael: Money and Mercenaries in the English Medieval Armies, in: Haverkamp, Alfred und Vollrath, Hanna (Hrsg.): England and Germany in the High Middle Ages. In Honour of Karl J. Leyser, Oxford 1996, S. 129-150.

⁶⁹ Tresp, Uwe: Kostenbewusstsein im Krieg? Zur Verwaltung und Finanzierung der Kriegführung deutscher Fürsten im 15. Jahrhundert, in: Burrer, Friedrich und Müller, Holger (Hrsg.): Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike, Darmstadt 2008, S. 193-209, hier: S. 193.

⁷⁰ Burrer – Müller, Kriegskosten.

⁷¹ Kehne, Peter: Zur Logistik des römischen Heeres von der mittleren Republik bis zum Ende der hohen Kaiserzeit (241 v. Chr. – 235 n. Chr.): Forschungen und Tendenzen, in: MGZ 63 (2004), S. 115-151.

⁷² Roth, Jonathan P.: The Logistics of the Roman Army at War (264 B.C.-A.D. 235), Leiden – Boston – Köln 1999 (Columbia studies in the classical tradition 23).

gen, deren Aufbau, Personal und Handlungsspielräume einzugehen, würde zu tief in die Verwaltungsgeschichte hineinführen. Da die Arbeit vorwiegend das Verhältnis zwischen Militär und Zivilbevölkerung sowie Aspekte der Heeresfinanzierung erforscht, musste ein näherer Blick auf Verwaltung, Bürokratie und das Handeln der entsprechenden Akteure schon aus Gründen der thematischen Eingrenzung unterbleiben. Dieser Ansatz böte sich jedoch für eine weitere, meine Arbeit ergänzende Untersuchung an.

Eine zeitliche Einordnung der Arbeit erübrigt sich nur scheinbar. Trotz der Begrenzung des Untersuchungszeitraums auf den Dreißigjährigen Krieg muss zwangsläufig auch die Vorgeschichte, mithin also weite Teile des 16. Jahrhunderts, in den Blick genommen werden, um die Entstehung und Entwicklung der Soldatensteuer, aber auch des bis ins Spätmittelalter zurückreichenden Kriegs- und Völkerrechts zu untersuchen. Auf die Notwendigkeit eines Rückblicks auf Antike und Mittelalter wurde bereits eingegangen. Ein Ausblick in die Zeit nach 1648 und die Weiterentwicklung der stehenden Heere sowie deren Finanzierung darf ebenfalls nicht fehlen. Dies wird im Schlusskapitel sowie an geeigneten Stellen erfolgen. Die verwendete Literatur trägt diesem Anspruch Rechnung, da die für die Vorgeschichte einschlägigen Werke intensiv konsultiert wurden. Aus den zahlreichen Arbeiten zum spanisch-niederländischen Krieg ist Geoffrey Parkers bahnbrechendes Werk über die spanische Flandernarmee herauszuheben, in welchem er sich auch mit den Ursprüngen der Soldatensteuer in den Niederlanden beschäftigt.⁷³ Die übrigen Werke behandeln entweder das Kriegsgeschehen im Allgemeinen⁷⁴ oder setzen Schwerpunkte in anderen Bereichen, z.B. der Publizistik⁷⁵. Auch in Peter H. Wilsons Überblickswerk zum Dreißigjährigen Krieg wird diese Vorgeschichte, u.a. der Lange Türkenkrieg und der spanisch-niederländische Krieg, ausführlich behandelt.⁷⁶ Werke zur entsprechenden Entwicklung im Heiligen Römischen Reich in dieser Zeit findet man ebenfalls zahlreich, insbesondere zum Thema Türkenkriege und Türkensteuern.⁷⁷ Für den speziellen

⁷³ Parker, Geoffrey: *The Army of Flanders and the Spanish Road, 1567-1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' Wars*, Cambridge 1972.

⁷⁴ z. B. Parker, Geoffrey: *Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik 1549-1609*, München 1979 oder Tracy, James D.: *The founding of the Dutch Republic: War, finance, and politics in Holland, 1572-1588*, Oxford 2008.

⁷⁵ Harline, Craig E.: *Pamphlets, Printing and Political Culture in the Early Dutch Republic*, Dordrecht 1987 (*Archives internationales d'histoire des idées* 116); Arndt, Johannes: *Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg*, Köln 1998 (*Münstersche historische Forschungen* 13).

⁷⁶ Wilson, Peter H.: *Europe's tragedy. A history of the Thirty Years War*, London 2009. Zum langen Türkenkrieg siehe S. 97-106, zum spanisch-niederländischen Krieg S. 116-167.

⁷⁷ Bis heute von Bedeutung ist Schulze, Winfried: *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München 1978. An neueren Beiträgen sind zu nennen: Kenyeres, István: *Die Kosten der Türkenabwehr und des Langen Türkenkrieges (1593-1606) im Kontext der ungarischen Finanzen des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Rauscher, Peter – Serles, Andrea – Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Das „Blut des Staatskörpers“: Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit*,

Bereich der Kriegs- bzw. Heeresfinanzierung bieten zwei Aufsätze von Kersten Krüger wertvolle Informationen.⁷⁸ Daneben sind auch die älteren Arbeiten von Ingomar Bog nicht zu vernachlässigen.⁷⁹

Schwerpunktmäßig ist jedoch die Literatur zum Dreißigjährigen Krieg heranzuziehen, sowohl Überblickswerke als auch Spezialliteratur. Anlässlich des sich im Jahr 2018 zum vierhundertsten Mal jährenden Ausbruchs des Dreißigjährigen Krieges richtete sich ein spezieller Fokus der Geschichtswissenschaft auf die Kriegsursachen und die Vorgeschichte des großen Krieges.⁸⁰ Daneben entstanden aber auch neue Überblickswerke, die den gesamten Krieg umfassen,⁸¹ sowie Neuinterpretationen der Geschehnisse und Entwicklungen dieser Zeit. Johannes Burkhardt konzentriert sich in seiner „neuen Geschichte“ des Dreißigjährigen Krieges auf Möglichkeiten und verpasste Chancen zum Friedensschluss unmittelbar vor und während des Krieges, um daraus Erkenntnisse für die Beendigung gegenwärtiger Kriege und Konflikte zu gewinnen.⁸² Hans Medick verfasste auf der Basis von Selbstzeugnis- und Zeitzeugnisdokumenten eine episodische dokumentarische Mikrogeschichte, die v.a. der Verarbeitung von Kriegserfahrungen und der Wahrnehmungsgeschichte des Krieges nachspürt. Durch die Präsentation einer Vielzahl von Episoden und Alltagsszenen, „mikrohistorischen Miniaturen“, will Medick die Überschneidung der Lebenswelten von Soldaten und Zivilisten zeigen. Dabei stellt er die These auf, der Krieg habe v.a. zu Hause stattgefunden, also im privaten Raum der Zivilbevölkerung, was sich v.a. bei Einquartierungssituationen zeige. Wie Burkhardt geht es auch ihm darum, „aus den historischen Erfahrungen des Westfälischen Friedens heraus neue Instrumente für die Herstellung von Frieden, vor allem im Nahen und Mittleren Osten, zu gewinnen.“⁸³ Holger Böning untersuchte zeitgenössische Zeitungen, um zu

München 2012 (HZ Beihefte NF 56), S. 19-41 und Kenyeres, István: Die Kriegsausgaben der Habsburgermonarchie von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, in: Rauscher, Kriegführung und Staatsfinanzen, S. 41-80.

⁷⁸ Krüger, Kersten: Kriegsfinanzen und Reichsrecht im 16. und 17. Jahrhundert, in: Kroener – Prüve, Krieg und Frieden, S. 47-57. Krüger, Kersten: Kriegsfinanzierung, in: North, Michael (Hrsg.): Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1999, S. 200-204.

⁷⁹ Bog, Ingomar: Türkenkrieg und Agrarwirtschaft: Einführung in das Problem der Heeresversorgung und der Kriegsfinanzierung vor allem in Österreich unter d. Enns und seinen Grenzlandschaften im 16. und 17. Jh., in: Pickl, Othmar (Hrsg.): Die Wirtschaftlichen Auswirkungen der Türkenkriege. Die Vorträge des 1. Internationalen Grazer Symposions zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Südosteuropas (5.-10. Oktober 1970), Graz 1971 (Grazer Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), S. 13-26 sowie Bog, *Krieg und Wirtschaft*.

⁸⁰ Rebitsch, Robert (Hrsg.): 1618. Der Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, Wien – Köln – Weimar 2017; Duchhardt, Heinz: Der Weg in die Katastrophe des Dreißigjährigen Kriegs. Die Krisendekade 1608-1618, München – Berlin – Zürich 2017.

⁸¹ Schmidt, Georg: Die Reiter der Apokalypse. Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, München 2018. Münkler, Herfried: Der Dreißigjährige Krieg. Europäische Katastrophe, deutsches Trauma 1618–1648, Berlin 2017.

⁸² Burkhardt, *Krieg der Kriege*.

⁸³ Medick, Hans: *Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, Göttingen 2018, S. 21.

ermitteln, was die Zeitungen über den Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs wussten und schrieben.⁸⁴ Dabei konzentriert er sich auf die Vorgeschichte des Krieges sowie den Böhmisches Krieg bis 1620. Böning empfiehlt Zeitungen als wichtige und wertvolle Quelle für die Geschichtswissenschaft.⁸⁵ Dabei beschäftigt er sich auch mit der Entstehung und Herausbildung einer politischen Öffentlichkeit und wendet sich gegen die Vorstellung einer Arkanpolitik, d.h. einer Geheimpolitik, im 17. Jahrhundert. Gerade die umfangreichen und mit großer Reichweite ausgestatteten Zeitungen sprechen seiner Meinung nach dafür, dass die Öffentlichkeit über Kriegsverlauf, Diplomatie und Politik gut unterrichtet war.⁸⁶ Leider fehlt dem Buch teilweise ein roter Faden, so dass es phasenweise mehr einer Ansammlung von Zeitungsausschnitten gleicht als einer tiefgehenden Analyse der Zeitungsinhalte. Als Ausgangspunkt für weitere Forschungen, insbesondere auf Grundlage der erwähnten Zeitungen, ist es jedoch sehr zu empfehlen. Für das Thema der vorliegenden Arbeit liefert das Buch leider kein Material.

Die zeitlich schon etwas zurückliegenden Überblickswerke von Christoph Kampmann⁸⁷, Gerhard Schormann,⁸⁸ Ronald G. Asch,⁸⁹ Geoffrey Parker⁹⁰ oder Peter H. Wilson⁹¹ sind ebenfalls nach wie vor von Bedeutung. Einen guten Überblick über die Materie bietet Axel Gotthard mit seiner für Studenten gedachten Einführung aus der UTB-Reihe, welche auch ein kommentiertes Quellen- und Literaturverzeichnis für die weitere Beschäftigung mit dem Thema enthält.⁹²

1.4. Quellengrundlage

Die vorliegende Arbeit verwendet verschiedene Quellengattungen, die sowohl in gedruckter als auch in ungedruckter sowie teilweise in digitalisierter Form vorliegen. Dazu zählen Lexika, wissenschaftliche bzw. universitäre Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts, theoretische Abhandlungen und Rechtsliteratur der Zeit, zeitgenössische Flugblätter und Flugschriften, sowie Archivquellen und Quelleneditionen.

Gerade Datenbanken wie VD 16 und VD 17,⁹³ die die Drucke des 16. bzw. 17. Jahrhunderts verzeichnen und teilweise auch Digitalisate einbinden sowie

⁸⁴ Böning, Holger: Dreißigjähriger Krieg und Öffentlichkeit. Zeitungsberichte als Rohfassung der Geschichtsschreibung, Bremen 2018 (Presse und Geschichte 126).

⁸⁵ Ebd., S. 407f.

⁸⁶ Ebd., S. 377-385.

⁸⁷ Kampmann, Christoph: Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, Stuttgart 2008.

⁸⁸ Schormann, Dreißigjähriger Krieg.

⁸⁹ Asch, Thirty Years War.

⁹⁰ Parker, Der Dreißigjährige Krieg.

⁹¹ Wilson, Europe's tragedy.

⁹² Gotthard, Dreißigjähriger Krieg.

⁹³ Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts (VD 16), URL: <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/historische-drucke/recherche/vd-16/>

der Bibliothekskatalog der Bayerischen Staatsbibliothek,⁹⁴ der auch digitalisierte Drucke enthält, ermöglichen einen schnellen und einfachen Zugriff auf entsprechende Quellen. Die Recherche in der Datenbank VD 16 lieferte leider keine Treffer für Soldatensteuer oder den übergeordneten und in den Quellen üblichen Begriff Kontribution sowie dessen Unterbegriffe Kriegsteuer, Brandschatzung oder Einquartierung. Dafür waren die Ergebnisse in der Datenbank VD 17 umso ergiebiger. Zahlreiche landesherrliche Mandate aus dem gesamten 17. Jahrhundert befassten sich mit den verschiedenen Kontributionsformen, wobei stets genau zu prüfen ist, ob darunter Einquartierungsleistungen, Kriegssteuern oder Soldatensteuern zu verstehen sind. Damit liefern sie einerseits einen guten Einblick in das zeitgenössische Verständnis der einzelnen Phänomene und bieten andererseits einen Ausblick auf die Entwicklung inklusive Bedeutungswandel nach dem Dreißigjährigen Krieg. Daneben finden sich auch Mandate zu Einquartierungen und *Salva Guardia*.

Ein besonders spannender und in der modernen Forschung seit einigen Jahren sehr beliebter Quellentyp sind Flugblätter und Flugschriften.⁹⁵ Die Kombination von Bild und Text ermöglicht eine doppelte Auswertung, sowohl der sprachlichen als auch der graphischen Gestaltung bzw. Darstellung, sowie des Zusammenwirkens der beiden Komponenten. Da diese Publikationen zeitgenössisch eine weite Verbreitung fanden, lassen sich daraus Schlüsse ziehen, wie über die behandelten Themen bzw. Phänomene gedacht wurde bzw. wie die Autoren sie interpretierten und wollten, dass die Bevölkerung darüber dachte. Im Kapitel über die Definition der Soldatensteuer werden einzelne Flugschriften aus den Jahren 1631 bis 1632 näher betrachtet. Sie sind das Ergebnis der entsprechenden Recherche in der Datenbank VD 17. In den Flugschriften zum achtzigjährigen Krieg wurde leider nichts zur Kriegsfinanzierung gefunden. Sie behandeln meistens nur Kriegereignisse wie Schlachten, Belagerungen sowie Exzesse wie Plünderungen. Soldatensteuern oder die Kriegsfinanzierung im Allgemeinen

und Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts (VD 17), URL: <http://www.vd17.de/>.

⁹⁴ Bayerische Staatsbibliothek München, Sammlungen, Historische Drucke, URL: <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/historische-drucke/>.

⁹⁵ Etwas älter, aber immer noch sehr zu empfehlen ist Köhler, Hans-Joachim (Hrsg.): Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposium 1980, Tübingen 1981 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 13). Für den Dreißigjährigen Krieg sind zu nennen Tschopp, Silvia Serena: Heilsgeschichtliche Deutungsmuster in der Publizistik des Dreißigjährigen Krieges. Pro- und antischwedische Propaganda in Deutschland 1628 bis 1635, Frankfurt am Main – Bern – New York – Paris 1991 (Mikrokosmos 29); Pfeffer, Maria: Flugschriften zum Dreißigjährigen Krieg. Aus der Häberlin-Sammlung der Thurn- und Taxisschen Hofbibliothek, Frankfurt am Main u.a. 1993 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Reihe B: Untersuchungen 53); Hempel, Annette: Eigentlicher Bericht/so wol auch Abcontrafeytung. Eine Untersuchung der nicht-allegorischen Nachrichtenblätter zu den Schlachten und Belagerungen der schwedischen Armee unter Gustav II. Adolf (1628/30-1632), Frankfurt am Main u.a. 2000 (Europäische Hochschulschriften 878); Hämmerle, Tobias E.: Flugblatt-Propaganda zu Gustav Adolf von Schweden. Eine Auswertung zeitgenössischer Flugblätter der Königlichen Bibliothek zu Stockholm, Marburg 2019.

werden dagegen vernachlässigt.⁹⁶ Aufgrund der ohnehin schon großen Quellenbasis der Arbeit wurde darauf verzichtet, intensiv nach weiteren Flugschriften zum bearbeiteten Thema zu suchen. Dies gilt auch für die ebenfalls hochinteressante Quellengattung der Zeitungen, wie das eben erst erschienene Buch von Holger Böning zeigt.⁹⁷ Einen guten Zugriff bietet die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die die Zeitungen des 17. Jahrhunderts vollständig digitalisiert hat und in einer Onlinedatenbank zur Verfügung stellt.⁹⁸ Leider gestaltet sich die Suche schwierig, da Suchbegriffe wie Soldatensteuer, Kontribution oder Einquartierung keine Treffer liefern und somit die vorhandenen Zeitungen komplett gelesen werden müssen. Eine kursorische und stichprobenartige Durchsicht lieferte kaum Ergebnisse, lediglich in einer Zeitung wurden in einzelnen Ausgaben Kriegsereignisse aus Westfalen, nämlich Brandschatzungen Christians von Braunschweig, des „tollen Halberstädters“, erwähnt.⁹⁹ Insgesamt zeigt sich, dass die i.d.R. kurz gehaltenen einzelnen Meldungen auf das militärische Geschehen, v.a. Belagerungen, Eroberungen, Schlachten, Truppenbewegungen und Werbungen, daneben politisch-diplomatische Ereignisse und Entwicklungen gerichtet sind. Auch ist eine Konzentration auf die Hauptkriegsschauplätze festzustellen, Kleinkrieg und wechselnde Besitzverhältnisse in kleinen Landstädten und Regionen abseits der Operationsgebiete der Hauptarmeen scheinen dagegen weniger interessant gewesen zu sein. Hin und wieder werden im Zuge der Berichterstattung über Belagerungen und Eroberungen auch Ranzionen, Brandschatzungen

⁹⁶ Zum Beispiel Maius, Gulielmus: *Polemographia Belgica* das ist: niederländische kriegsbeschreibung. Darinnen klarlich / und gleich einem spiegel oder gemalten tafellen warhaftig / alle geschichten / und zufelle/ so sich in belägerung / bestürmung / und eroberung aller landtschafften / stätte und schlösser / des gantzen Niederlandts/ und zum theil Franckreich / von anno 1565. biß auff jetzt fließent 1594. jahr / unter Philippo II. König zu Hispanien / verlaufen und zugetragen / beschrieben werden, Köln 1594.

⁹⁷ Böning, Öffentlichkeit.

⁹⁸ Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Digitalisierung der vollständigen Zeitungen des 17. Jahrhunderts, ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Mai 2013-April 2015, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, URL: <http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/>.

⁹⁹ Relation dessen / was sich in Böhemen / Osterreich / Polen / Schlesien / Franckreich / Hollandt / Engellandt / Italia / Ungern und andern ortern mehr / denckwürdiges jetzt lauffenden jenner dieses M. DC. XXII. jahrs begeben. Insonderheit / was in jetzigem bohemischen kriegswesen dieser zeit fürgelauffen. Den 22. Januarij. Von sonsten wochentlich von Nürnberg avisirt. Im jahr 1622, in: Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Digitalisierung der vollständigen Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Digitale Sammlungen [Onlinefassung], URL: <https://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1437279> [Stand: 20.06.2021] und Relation dessen / was sich in Böhemen / Osterreich / Polen / Schlesien / Franckreich / Hollandt / Engellandt / Italia / Ungern und andern ortern mehr / denckwürdiges jetzt lauffenden jenner dieses M. DC. XXII. jahrs begeben. Insonderheit / was in jetzigem bohemischen kriegswesen dieser zeit fürgelauffen. Den 29. Januarij. Und sonsten wochentlich von Nürnberg avisirt. Im jahr 1622, in: Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Digitalisierung der vollständigen Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Digitale Sammlungen [Onlinefassung], URL: <https://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1437287> [Stand: 20.06.2021].

und andere Geldforderungen erwähnt, dann aber nur kurz in einem Satz.¹⁰⁰ Somit fallen die Zeitungen des 17. Jahrhunderts für die vorliegende Arbeit als mögliche Quelle aus.

Einen wichtigen ersten Zugang zu den verwendeten Begriffen, insbesondere für die verschiedenen Formen von Kontribution, bieten Artikel in den einschlägigen Lexika des 17. und 18. Jahrhunderts, wie Krünitz' Ökonomische Enzyklopädie oder Zedlers Universallexikon.¹⁰¹

Daneben liefern edierte Quellen, seien es Kompilationen (oft mit regionalem Schwerpunkt) oder gedruckte bzw. digitalisierte Einzelquellen (z.B. Chroniken) Beispiele für die verschiedenen Arten der Kontribution und zeigen die zeitgenössische Verwendung und damit auch Bedeutung der einzelnen Unterbegriffe auf. Daneben sind Quelleneditionen, die sich auf einzelne Personen beziehen, zu nennen, welche insbesondere zu Wallenstein in hoher Zahl vorliegen. Sie stammen hauptsächlich aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert und enthalten besonders häufig Briefe,¹⁰² teilweise auch Briefe und Akten¹⁰³. Hermann Hallwich gelang in

¹⁰⁰ z.B. Relation aller fürnemmen vnd gedencwürdigen historien, Straßburg, 1633, Nummer 16, in: Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Digitalisierung der vollständigen Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Digitale Sammlungen [Onlinefassung], URL: <https://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/918978> [Stand: 20.06.2021].

¹⁰¹ Krünitz, Johann Georg: Oekonomisch-technische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, 242 Bände, Berlin 1773-1858 [Onlinefassung], URL: <http://www.kruenitz.uni-trier.de/> und Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Leipzig 1732-1754 [Onlinefassung], URL: <http://www.zedler-lexikon.de>. Diese beiden Lexika werden in den genannten Onlinefassungen verwendet. Um die Fußnoten nicht zu umfangreich werden zu lassen, wird darauf verzichtet, jedes Mal den URL zu zitieren.

Ergänzend zu nennen ist noch das in mehreren Auflagen zwischen 1704 und 1828 erschienene und von Johann Hübner mitherausgegebene „Reale(...) staats- zeitung- und conversations-Lexicon“. Hofmann, Johann Jakob: *Lexicon universale / historiam sacram et profanam omnium aevi / omnium gentium / chronologiam ad haec vsque tempora / geographiam et veteris et novi orbis / principvm per omnes terras familiarvm ab omni memoria repetitam genealogiam / tum mythologiam / ritvs / caerimonias / omnemque veterum antiquitatem / ex philologiae fontibus haustam / virorum / ingenio atqve eruditione celebrivm enarrationem copiosissimam / praeterea animalivm / plantarvm / metallorum / lapidvm / gemmarvm / nomina / naturas / vires / explanans*. Editio absolutissima, 4 Bände, Leiden 1698 liefert jedoch keine Erkenntnisse und kann deshalb vernachlässigt werden.

¹⁰² Tadra, Ferdinand: Briefe Albrechts von Waldstein an Karl von Harrach 1625-1627, Wien 1879 (Font. rer. austr. 41); Förster, Friedrich: Albrechts von Wallenstein, des Herzogs von Friedland und Mecklenburg, ungedruckte, eigenhändige vertrauliche Briefe und amtliche Schreiben aus dem Jahre 1627 bis 1634, 3 Bände, Berlin 1828-1829; Chlumecky, Peter Ritter von: Die Regesten oder die chronologischen Verzeichnisse der Urkunden in den Archiven zu Iglau, Trebitsch, Triesch, Gross-Bitesch, Gross-Meseritsch und Pirnitz, sammt den noch ungedruckten Briefen Kaiser Ferdinand des Zweiten, Albrechts v. Waldstein und Romboalds Grafen Collalto, Brünn 1856 (= Die Regesten der Archive im Markgrafthume Mähren, und Anton Boczck's Berichte über die Forschungen in diesem Lande, Bd. 1, Abt. 1).

¹⁰³ Hallwich, Hermann: Wallensteins Ende. Ungedruckte Briefe und Akten, 2 Bände, Leipzig 1879; Hallwich, Hermann: Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins 1630-1634, 4 Bände, Wien 1912.

einem dreibändigen Werk die Verbindung von Quellenedition und historischer Darstellung Wallensteins.¹⁰⁴ Quellensammlungen mit regionalem Zuschnitt entstanden bereits im 19. Jahrhundert, wie Johann Suibert Seibertz' Quellen zur westfälischen Geschichte zeigen.¹⁰⁵ In neuerer Zeit erschienen einige Editionen anlässlich des 450. Jahrestages des Westfälischen Friedens um das Jahr 1998. Dabei fällt auf, dass dem Raum Westfalen besonders viel Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde.¹⁰⁶ Einige dieser Publikationen überzeugen neben der Quellenauswahl auch durch die umfangreichen darstellenden Teile, so dass sie zusätzlich gute Überblickswerke über Verlauf, Auswirkungen und Folgen des Krieges für die betrachtete Region sind. Hervorzuheben sind dabei die Editionen von Horst Conrad und Gunnar Teske über das kurkölnische Herzogtum Westfalen¹⁰⁷ sowie von Andreas Neuwöhner und Manfred Wolf zu den geistlichen Territorien Paderborn und Corvey.¹⁰⁸ Doch auch unabhängig von Jubiläen entstanden wichtige Quellensammlungen, wie Hans-Wolfgang Bergerhausens Edition der Quellen zur Geschichte des Würzburger Bürgerspitals.¹⁰⁹ Daneben sind Editionen von Einzelquellen, v.a. Chroniken, zu nennen, welche verschiedene Orte und Regionen Deutschlands repräsentieren. Für die vorliegende Arbeit wurden edierte Chroniken aus Bietigheim,¹¹⁰ Elchingen,¹¹¹ Augsburg¹¹² und Würzburg¹¹³ verwendet.

¹⁰⁴ Hallwich, Hermann: Fünf Bücher Geschichte Wallensteins, 3 Bände, Leipzig 1910.

¹⁰⁵ Seibertz, Johann Suibert (Hrsg.): Quellen der westfälischen Geschichte, 3 Bände, Arnberg 1857-1869.

¹⁰⁶ Conrad, Horst und Teske, Gunnar (Hrsg.): Sterbzeiten. Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen. Eine Dokumentation, Münster 2000 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 23); Schütte, Leopold (Hrsg.): Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, Münster 1998 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen 43); Neuwöhner, Andreas und Wolf, Manfred (Hrsg.): Im Zeichen des Mars. Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens in den Stiften Paderborn und Corvey, Paderborn 1998 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 35); Steinwascher, Gerd und Rötrige, Ursula (Hrsg.): Krieg – Frieden – Toleranz. Quellen zum Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden aus dem Fürstbistum Osnabrück, Osnabrück 1996 (Schriften zur Kulturgeschichte des Osnabrücker Landes 7).

¹⁰⁷ Conrad – Teske, Sterbzeiten.

¹⁰⁸ Neuwöhner – Wolf, Im Zeichen des Mars.

¹⁰⁹ Bergerhausen, Hans-Wolfgang (Bearb.): Quellen zur Geschichte des Bürgerspitals Würzburg 1500 – 1650, Würzburg 2014 (Fontes Herbipolenses 8).

¹¹⁰ Bentele, Günther (Hrsg.): Protokolle einer Katastrophe. Zwei Bietigheimer Chroniken aus dem Dreißigjährigen Krieg, Bietigheim-Bissingen 1984 (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Bietigheim-Bissingen 1).

¹¹¹ Brunner, P. Luitpold (Hrsg.): Schicksale des Klosters Elchingen und seiner Umgebung in der Zeit des Dreißig-jährigen Krieges (1629-1645). Aus dem Tagebuch des P. Johannes Bozenhart, in: ZHVS 3 (1876), S. 157-282.

¹¹² Emmendorfer, Christoph: Wunde Welt. Hainhofers Diarium der schwedischen Besetzung Augsburgs, in: ders. und Trebesch, Christoph (Hrsg.): Wunderwelt. Der pommersche Kunstschränk, Berlin – München 2014, S. 467-535; Herz, Josef (Hrsg.): Das Tagebuch des Augsburger Arztes und Stadtphysikus Dr. Philipp Hoechstetter 1579-1635, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 70 (1976), S. 180-224.

¹¹³ Leo, Christian: Würzburg unter schwedischer Herrschaft 1631–1633. Die „Summarische Beschreibung“ des Joachim Ganzhorn. Edition und historische Einordnung. Mit einem Bei-

Bei den einzelnen Fallstudien wird noch ausführlicher auf die jeweilige Quellen-situation eingegangen. Quelleneditionen, erst recht moderne, quellenkritische Ausgaben, stellen eine unerlässliche Ergänzung zu den erst nach Ende des Dreißig-jährigen Kriegs entstandenen Lexika und der modernen Forschungsliteratur dar, liegt doch der Fokus der Arbeit auf dem zeitgenössischen Verständnis der verschie-denen Phänomene.

Eine weitere wichtige Quellengattung bilden zeitgenössische wissenschaftliche Abhandlungen, v.a. juristische Traktate. Diese helfen nicht nur bei der Suche nach einer Definition der Soldatensteuer, sondern auch bei der Identifizierung ihrer rechtlichen Grundlagen. Aus der Vielzahl der Werke gelehrter Juristen und Theologen der Zeit werden diejenigen näher betrachtet, die sich substantiell zum Thema der vorliegenden Arbeit geäußert haben. Diese werden im Kapitel über die rechtlichen Grundlagen der Soldatensteuer eingehend vorgestellt. Dabei ist zu beachten, dass eine ausführliche Würdigung der Autoren für die Entwicklung des Reichs-, Kriegs- oder Völkerrechts einschließlich ihrer Rezeptionsgeschichte ebenso wenig erfolgen kann wie eine umfangreiche Darstellung ihrer Biografien. Es wird an den entsprechenden Stellen auf weiterführende Literatur verwiesen.

Zunächst sind hier Autoren aus dem deutschsprachigen Raum zu nennen, die sich zum Reichsrecht geäußert haben oder der sog. Reichspublizistik zuzuordnen sind. Dazu zählen Melchior von Osse bzw. Ossa,¹¹⁴ Dominicus Arumaeus,¹¹⁵ Veit Ludwig von Seckendorff,¹¹⁶ Dietrich von Reinking¹¹⁷ und Hermann Con-

trag von Winfried Romberg, Würzburg 2017 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 74).

¹¹⁴ Thomasius, Christian: D. Melchior von Osse Testament gegen Hertzog Augusto, Churfürsten von Sachsen / Sr. Churfürstl. Gnaden rätthen und landschafften. 1556. Anitzo zu ersten mahl völlig gedruckt auch hin und wieder durch nützliche anmerckungen erläutert. Nebst einer vorede und anhang von einem versuch kleiner annalium den damahligen zustand so wohl bey hofe als auf universitäten desto deutlicher sich einzubilden, Halle/Saale 1717.

¹¹⁵ Arumaeus, Dominicus: Discursus academici de iure publico / in quibus de imperatoris / regis romanorum electione / & potestate / electorum origine / & praeminentia / tutela / aliorumque / principum successione / statuum in comitiis sessionibus / concurrentia jurisdictionis / confraternitatibus / omnium ordinum dignitate & nobilitate / pacificatione religionis / legationibus / jure belli / foederibus / consiliariis principum / aliisque ad statum publicum pertinentibus materiis tractatur, Jena 1616.

¹¹⁶ Seckendorff, Veit Ludwig von: Teutscher Fürsten-Stat / oder gründliche und kurze beschreibung / welcher gestalt fürstenthümer / graff- und herrschafften im h. römischen reich teutscher nation, welche landes-fürstliche unnd hohe obrigkeitliche regalia haben / von rechts- unnd löblicher gewonheit wegen beschaffen zu sen / regieret / mit ordnungen und satzungen / geheimen und iustitz cantzeleyen / consistoriis und andern hohen und niedern gerichtsinstantien, aemptern und diensten / verfasst und versehen / auch wie deroselben cammer- und hoffsaachen bestellt zu werden pflegen, Hanau 1656.

¹¹⁷ Reinking, Dietrich von: Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico / exhibens brevem et methodicam juris publici delineationem / ac praecipuarum controversiarum / circa hodiernum S. Imperii Romani statum ac gubernationem tam secularem / quam in genere ecclesiasticam / vertentium resolutionem: Ex jure divino canonico / civili / et praesertim aurea Caroli IV. bulla / ac novissimis imperii constitutionibus (...), Gießen 1619.

ring¹¹⁸. Daneben erschließt sich das Reichsrecht über die Reichstagsabschiede, die glücklicherweise in gedruckter und digitalisierter Form vorliegen und die geltende Rechtslage im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation abbilden.¹¹⁹

Für den Bereich des Kriegs- und Völkerrechts orientiere ich mich an dem geradezu klassischen Kanon von Autoren, den Voß in seiner Untersuchung des Kriegsrechts in der sog. Spanischen Epoche nennt.¹²⁰ Besonders herauszuheben sind dabei der Spanier Francisco de Vitoria,¹²¹ der Italiener Alberico Gentili¹²² und der Niederländer Hugo Grotius, dessen Werk „De iure belli ac pacis“ aus dem Jahr 1625 auch für die Zukunft besonders wegweisend gewesen sein dürfte.¹²³ Andere Autoren wie Pierino Belli,¹²⁴ Francisco Suárez,¹²⁵ William Ames¹²⁶

¹¹⁸ Conring, Hermann: *Dissertatio de contributionibus*, Helmstedt 1669. Dieses und andere Werke sind auch enthalten in Goebel, Johann Wilhelm (Hrsg.): *Viri Qvondam Illvstris Hermannii Conringii, Polyhistoris Celeberrimi, Medicinae Ac Politices In Academia Jvlia, Qvae Helmstadii Est, Professoris Meritissimi, Multorum Regum Ac Principum Consiliarii, Operum Tomus IV. Cvivs Elenchvs Post Praefationem Conspicitvr, Continens Varia Scripta Politica Et Historica, Inprimis Descriptiones Potiorvm Totivs Orbis Rervmpvblicarvm, Et Dissertationes Ivra Maiestatica, Et Qvae Ad Commercia Promovenda Facivnt, Illvstrantes*, Braunschweig 1730.

¹¹⁹ Senckenberg, Heinrich Christian von und Schmauß, Johann Jacob (Hrsg.): *Neue und vollständigere sammlung der reichs-abschiede / welche von den zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo / auf den teutschen reichs-tägen abgefasset worden / sammt den wichtigsten reichs-schlüssen / so auf dem noch fürwährenden reichs-tage zur richtigkeit gekommen sind. In vier Theilen. Nach den haupt-urkunden aus den fürnehmsten archiven / alten abdrücken / und bewährtesten geschriebenen büchern / theils von neuem übersehen / theils zum erstenmah ans licht gestellt / und auf Churfürstlich-Maynzische gnädigste genehmigung mit den in dem reichs-archiv befindlichen originalen collationiret. Nebst einer einleitung, zugabe, und vollständigen registern. Mit allerhöchsten Kayserlichen freyheiten. Zweyter theil derer reichs-abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt am Main 1747 sowie Dritter theil derer reichs-abschiede von dem Jahr 1552. bis 1654. inclusive, Frankfurt am Main 1747.*

¹²⁰ Voß, *Ius belli*, S. 21.

¹²¹ Herangezogen wurden zwei Quelleneditionen: Horst, Ulrich (Hrsg.): *Francisco de Vitoria. Vorlesungen: Völkerrecht, Politik, Kirche*, 2 Bände, Stuttgart 1995-1997 (Theologie und Frieden 7 und 8) und Justenhoven, Heinz-Gerhard und Stüben, Joachim (Hrsg.): *Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der spanischen Spätscholastik*, Stuttgart 2006 (Theologie und Frieden 27).

¹²² Gentili, Alberico: *De iure belli libri III*, Hannover 1612.

¹²³ Ich verwende Grotius Werk in der deutschen Übersetzung von Walter Schätzel: *Grotius, Hugo: De iure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625. Nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707. Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel, Tübingen 1950 (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen 1). (im Folgenden zitiert als Grotius, *De iure belli ac pacis*)

¹²⁴ Belli, Pierino: *De re militari et bello tractatus / divisus in partes XL. In quo / praeter ea / quae de re militari tractantur / obrect multa / quae ad civilem administrationem attinent / attinguntur omnibus iudicibus apprimè necessarius*, Venedig 1563.

¹²⁵ Suárez, Francisco: *Opus de triplici virtute theologica / fide / spe / et charitate. In tres tractatus / pro ipsarum virtutum numero distributum*, Mainz 1622.

¹²⁶ Ames, William: *De conscientia / et eius iure vel casibus libri quinque*, Amsterdam 1630.

oder Richard Zouche¹²⁷ sind zwar für die Entwicklung des europäischen Kriegs- und Völkerrechts von großer Bedeutung und wurden deshalb auch eingesehen, können jedoch zum Thema der vorliegenden Arbeit nichts beisteuern. Dies liegt daran, dass sie sich hauptsächlich mit der Legitimation des Krieges und dem gerechten Krieg beschäftigen. Sofern die im Krieg erlaubten und verbotenen Aktionen der Soldaten berührt werden, liegt der Schwerpunkt eher auf der Schonung bestimmter Personengruppen, Gebäude und Sachen und weniger auf Fragen des Heeresunterhalts. Selbst im Rahmen des Beuterechts lassen sich nur selten Aussagen gewinnen, die auf die Soldatensteuer anzuwenden wären. Die einzigen Ausnahmen sind hier Vitoria und Grotius, welche deshalb auch ausführlich behandelt werden. Aus dem deutschsprachigen Raum ist der Tübinger Jurist Christoph Besold zu nennen, der sich 1624 zum Kriegsrecht äußerte und sich dabei auch mit Fragen der Versorgung und Besoldung der Soldaten beschäftigte¹²⁸ sowie Johann Jacob Moser mit seinem ausführlichen Werk zum europäischen Kriegsvölkerrecht¹²⁹. Daneben sind die von Lünig in seinem *Corpus iuris militaris* zusammengestellten Quellen zu Kriegs- bzw. Militärrecht¹³⁰ in diesem Zusammenhang zu konsultieren.

Der „praktische“ Teil der Arbeit mit seinen Fallstudien (Kapitel 7) fußt hauptsächlich auf Archivrecherchen in örtlichen Stadt- und Landesarchiven. Neben den jeweiligen Stadtarchiven (Memmingen, Augsburg, Würzburg, Soest und Lippstadt) wurden auch das Bayerische Hauptstaatsarchiv, das Hessische Staatsarchiv Marburg, das Staatsarchiv Detmold und das Stadtarchiv Wasserburg am Inn besucht. Bei den jeweiligen Fallstudien werden die eingesehenen und verwendeten Archivalien ausführlich vorgestellt. Für den Moment wird lediglich allgemein auf die verwendeten Quellengattungen eingegangen. Den überwiegenden Teil der verwendeten Archivalien bilden Akten, aber auch Amtsbücher sind zu nennen. Urkunden kommen kaum vor, vereinzelt finden sie sich in Aktenbänden, wobei es sich zumeist um Mandate oder Ordinanzen handelt. Chroniken wurden, soweit vorhanden, ebenfalls ausgewertet, was sich v.a. für die Fallstudie

¹²⁷ Zouche, Richard: *Iuris et iudicii feccialis / sive / iuris inter gentes / et quaestionum de eodem explicatio / qua / quae ad pacem & bellum inter diversos principes / aut populos spectant / ex praecipuis historico-jure-peritis / exhibentur*, Lyon 1651.

¹²⁸ Besold, Christoph: *Dissertatio philologica de arte jureque belli*, Straßburg 1624.

¹²⁹ Moser, Johann Jacob: *Grund-Sätze des europäischen völker-rechts in kriegs-zeiten / vormahl zum gebrauch seiner staats- und canzley-academie entworfen / und nun / mit einem anhang / von deme / was in ansehung des parthie-gehens völker-rechtens ist*, Tübingen 1752. Zur Person siehe Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Moser, Johann Jakob, in: NDB 18 (1997), S. 175-178 [Onlinefassung], URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118737104.html#ndbcontent> [Stand: 03.12.2020].

¹³⁰ Lünig, Johann Christian (Hrsg.): *Corpus iuris militaris des Heil. Röm. Reichs / worinn das kriegs-recht sowol der Röm. Kayserl. Majestät / als auch desselben reichs und dessen creisse insgemein / ingleichen aller Churfürsten / und derer mächtigsten Fürsten und Stände in Teutschland insonderheit / enthalten ist / nebst einem elencho / dienlichen summarien und marginalien auch vollkommenen Register*, 2 Bände, Leipzig 1723.

über Memmingen als fruchtbar erwies.¹³¹ Die im Stadtarchiv Augsburg vorhandenen Chroniken erwiesen sich dagegen als nicht hilfreich. Dafür fanden sich dort umfangreiche Bestände an Amtsbüchern, nämlich die Bestände der Einnehmerbücher¹³² und Baumeisterbücher¹³³. Aus dem Stadtarchiv Memmingen sind in diesem Zusammenhang die Verkündbücher zu nennen, in denen die Verkündigungen des Rates, darunter auch Verkündigungen von Steuern, chronologisch eingetragen wurden,¹³⁴ sowie die leider unvollständig überlieferten Einnahme- und Ausgabebücher,¹³⁵ die nur für einzelne Jahre vorliegen. Das Stadtarchiv Soest beherbergt sehr interessante gebundene handschriftliche Bücher, die teilweise chronikalischen Charakter haben, teilweise aber auch eher Sammlungen von Abschriften darzustellen scheinen.¹³⁶ Für Amtsbücher fehlt ihnen der serielle Charakter, für Chroniken mangelt es an der Chronologie und der Angabe eines Schreibers. Meiner Vermutung nach handelt es sich um später gebundene Zusammenstellungen handschriftlicher Quellen. In der Fallstudie über Soest wird näher darauf eingegangen. Auch das Stadtarchiv Würzburg beherbergt serielle Rechnungsbücher über Einnahmen und Ausgaben sowie Soldatensteuern (Kontributionen), wobei die Titel mitunter irreführend sind.¹³⁷ Auch auf diese Quellen wird in der entsprechenden Fallstudie näher eingegangen.

Die verwendeten Akten stammen im Allgemeinen aus dem Bereich des städtischen Verwaltungsschriftguts. Genauer betrachtet handelt es sich dabei um Korrespondenzen mit den militärisch und politisch Verantwortlichen, Bittschriften (Suppliken) und Beschwerden, Befehle und Mandate. Eine größere Untergruppe macht Rechnungsschriftgut aus.¹³⁸ Zu nennen sind Abrechnungen, Aufstellungen bzw. Verzeichnisse von Kosten, Einnahmen und Ausgaben sowie Zahlungsrückständen. Daneben finden sich Quittungen und Belege für geleistete Zahlungen. Auch Ordinanzen und Aufstellungen, was den Truppen zu zahlen ist, aufgeschlüsselt nach militärischem Rang, sind überliefert. Teilweise wird in den Akten ausführlich dokumentiert, welche Zahlungen an wen zu leisten sind, wobei auch die Entwicklung der jüngsten Vergangenheit betrachtet wird. Solche ausführlichen Darstellungen der Soldatensteuerzahlungen sind besonders wertvoll für den Historiker. Das Stadtarchiv Soest bietet derartige Archivalien, weshalb die dortige Archivrecherche besonders ertragreich war. Mitunter handelt es sich bei

¹³¹ Als besonders wertvoll erwies sich die sog. Dochtermann-Chronik: Wiss. Stadtbibliothek Memmingen 2° 2,22: Cronica oder wahrhafft und gründtliche Beschreibung alles des jenigen was sich in disem dreisig jährigem krigswesen alhier zu Memmingen und dero benachbarten orten alle jahr, monat und tag denckwürdigis zugetragen. Beschriben und zusamen getragen durch Sebastian Dochterman, o.D. (im Folgenden zitiert als Dochtermann, Chronik)

¹³² StadtA Augsburg, Reichsstadt, Amtsbücher, Einnehmerbücher.

¹³³ StadtA Augsburg, Baumeisterbücher resp. Stadtrechnungen.

¹³⁴ StadtA Memmingen, A 15-17: Verkündbücher.

¹³⁵ StadtA Memmingen, A 464: Einnahme- und Ausgabebücher.

¹³⁶ StadtA Soest, Bestand A, Hs.

¹³⁷ StadtA Würzburg, R: Rechnungen.

¹³⁸ z.B. StadtA Memmingen, A 333-339: Kriegsrechnungen.

den Akten um dicke Konvolute, deren Inhalt aus den Findmitteln nicht eindeutig hervorgeht, da sie seit langer Zeit nicht mehr oder z.T. noch nie eingesehen wurden. Dies erschwert die Archivrecherche nicht unwesentlich und erfordert geradezu „detektivischen Spürsinn“, um aus unzähligen Blättern und Bündeln das für das Thema der Arbeit relevante Material herauszufiltern. Dies betrifft z.B. die sog. „Schwedenakten“ und den Bestand „Militaria“ im Stadtarchiv Augsburg¹³⁹ sowie die Akten mit Schriftwechseln aus dem Stadtarchiv Memmingen¹⁴⁰.

Insgesamt lässt sich die Quellsituation zum Thema Soldatensteuerwesen im Dreißigjährigen Krieg als ergiebig, aber auch schwierig charakterisieren. Es gibt eine Fülle an Quellen verschiedener Gattungen, so dass für die vorliegende Arbeit bei Weitem nicht das gesamte vorhandene Material eingesehen und verwendet werden konnte. Beispielsweise liegen in etlichen westfälischen Kommunalarchiven noch zahlreiche Unterlagen zu diesem Thema, die auf ihre Auswertung warten. Genau dies führt aber zur Schwierigkeit bei der Quellsuche. Es gibt kein zentrales Archiv, das Unterlagen zu Soldatensteuern besitzt, im Gegenteil. Gerade die großen Archive, wie das Bayerische Hauptstaatsarchiv oder die verschiedenen bayerischen Staatsarchive besitzen wenig oder gar kein Quellenmaterial hierzu. Auch das Hessische Staatsarchiv in Marburg kann an Quantität und Qualität der Bestände zum Soldatensteuerwesen und allgemein zum Heeresunterhalt nicht mit den Stadtarchiven in Soest, Memmingen oder Augsburg mithalten. Letztlich zeichnet sich der Quellenbestand durch seine Dezentralität aus, die es notwendig macht, verschiedene Kommunalarchive zu besuchen. Der damit einhergehende hohe Arbeitsaufwand macht eine Eingrenzung des Themas zwingend notwendig. Mit der Auswahl einzelner Fallstudien, die sowohl als repräsentativ als auch als besonders und einzigartig gelten können, wird der Problematik Rechnung getragen.

Eine besondere Herausforderung bei der Arbeit mit den Quellen ist es, zu unterscheiden, welches Phänomen des Heeresunterhalts mit dem verwendeten Begriff gemeint ist. Dies wird sich an den entsprechenden Stellen, insbesondere bei den Fallstudien zeigen und noch genauer betrachtet werden. Die Methoden der Quellenkritik sind unerlässlich, um die vorhandenen Dokumente korrekt auszuwerten, einordnen und analysieren zu können. Neben den Begrifflichkeiten ist die Einschätzung der Aussagen in den Suppliken eine große Herausforderung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden in der Geschichtswissenschaft umfangreiche Diskussionen darüber geführt, wie schlimm die Auswirkungen des Dreißigjährigen Kriegs auf die Zivilbevölkerung, wie verheerend die Zerstörungen durch die Soldaten und wie dramatisch der Bevölkerungsrückgang durch Kriegseinwirkungen war. Horst Conrad hat den diesbezüglichen Forschungsstand, bezogen auf das Herzogtum Westfalen, in der Einleitung zu seiner

¹³⁹ StadtA Augsburg, Militaria; StadtA Augsburg, Geheimer Rat und Rat, Literalien-sammlung „30jähriger Krieg und Schwedenakten“.

¹⁴⁰ StadtA Memmingen, A 365-382: Schriftwechsel.

Quellenedition „Sterbzeiten“ treffend zusammengefasst.¹⁴¹ In einem Unterkapitel dieser Einleitung hat er sich auch ausführlich mit den Leiden der Zivilbevölkerung auseinandergesetzt. Seine Ausführungen sollte man bei der Quellenlektüre stets im Hinterkopf behalten. Er weist u.a. darauf hin, dass Quellen, die unter anderen Prämissen angelegt wurden als Petitionen und Chroniken, durchaus ein differenziertes Bild zeichnen würden. Conrad spricht von einer „mühsam aufrechterhaltenen Normalität unter beständig drohenden Katastrophen“.¹⁴² Auch gibt er zu bedenken, dass der Krieg mitunter ein Nachbarschaftskrieg gewesen sei, in dem sich auch Bürger und Bauern an den Plünderungen der Soldaten beteiligt hätten.¹⁴³ Das populäre Bild vom bösen Soldaten als Täter und dem armen Zivilisten als Opfer lässt sich angesichts dessen nicht aufrechterhalten. Die Annahme getrennter Lebenswelten zwischen Soldaten einerseits und Zivilbevölkerung andererseits scheint ebenfalls revidiert werden zu müssen. Zumindest legen dies die aktuellen Forschungen von Detlev Pleiss nahe, der sich intensiv mit den Beziehungen zwischen finnischen Soldaten und ihren Wirten in deutschen Quartieren befasst hat.¹⁴⁴ Hans Medick weist überzeugend auf die Ambivalenz von Einquartierungssituationen und ein mitunter wechselseitiges Geben und Nehmen in den zivil-militärischen Beziehungen hin. Auch Zivilisten seien durchaus in der Lage gewesen, „ihre eigenen Interessen nutz- und gewinnbringend oder auch Vergeltung ühend zu vertreten.“¹⁴⁵ Alle diese, teils neuen, teils schon länger bekannten Erkenntnisse der Forschung gilt es im Sinne einer wissenschaftlichen Quellenkritik bei der Lektüre der Quellen stets mitzubedenken. Dies bewahrt vor einem unkritischen Umgang mit den Quellen sowie voreiligen Schlussfolgerungen in der eigenen Forschungsarbeit.

Conrads Feststellung, der überwiegende Teil der Quellen zum Dreißigjährigen Krieg aus dem Herzogtum Westfalen behandle finanzielle Belastungen von Staat und Bevölkerung,¹⁴⁶ kann durch meine eigenen Archivrecherchen durchaus bestätigt werden. Die Klagen über die außergewöhnlichen Belastungen und die verzweifelte Situation der Menschen wie auch der Gemeinwesen ziehen sich durch die entsprechenden Archivbestände. Dabei ähneln sie sich oft in der Wortwahl, einzelne Floskeln und Topoi kehren häufig wieder, so dass der Leser stets angehalten ist, diese Formulierungen kritisch zu hinterfragen. Auch Conrad identifiziert Desperation, Verzweiflung als häufig verwendeten Begriff in den Quellen.¹⁴⁷ In einem anderen Aufsatz weist er darauf hin, etliche Suppliken seien

¹⁴¹ Conrad, Horst: Einleitung. „Der leidige und böse krieg undt die sterbzeiten...“ Der Dreißigjährige Krieg im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, in: Conrad – Teske, Sterbzeiten, S. 9-64, hier: S. 9f. und S. 46f.

¹⁴² Conrad, Einleitung, S. 46.

¹⁴³ Ebd., S. 53.

¹⁴⁴ Siehe Pleiss, Detlev: Bodenständige Bevölkerung und fremdes Kriegsvolk. Finnen in deutschen Quartieren 1630-1650, Turku 2017.

¹⁴⁵ Medick, Leben mit Gewalt, S. 96-98.

¹⁴⁶ Conrad, Einleitung, S. 35.

¹⁴⁷ Ebd., S. 56.

mit dem Ziel verfasst worden, steuerliche Belastungen und Kontributionen abzuwenden. Gerade diese Quellen würden dann auch gerne von gänzlichen Zerstörungen sprechen.¹⁴⁸ Auch dies sollte bei der Quellenlektüre stets mitbedacht werden.

¹⁴⁸ Conrad, Horst: Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg in den Kalendernotizen des Tönnies von Padberg, in: Teske, Gunnar (Hrsg.): Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Forschungen aus westfälischen Adelsarchiven. Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. vom 3.-4. Dezember 1998 in Münster (Vereinigte Westfälische Adelsarchive: Veröffentlichung 13), S. 27-44, hier: S. 36f.

2. Überblick über die verschiedenen Formen von Kontribution

Bevor eine Definition der Soldatensteuer als Sonderform der Kontribution und Hauptuntersuchungsobjekt dieser Arbeit erfolgen kann, ist es notwendig, die verschiedenen Formen der Kontribution, die in Quellen und Literatur zum Dreißigjährigen Krieg Erwähnung finden, abzuhandeln. Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, kann der Begriff Kontribution verschiedene Phänomene des Heeresunterhalts bezeichnen. Diese sowie verwandte Phänomene, die ebenfalls zum weiten Themenfeld des Heeresunterhalts gehören, werden in diesem Kapitel dargestellt, definiert und anhand von Quellenbeispielen illustriert.

Es soll somit in einem ersten Schritt klar gemacht werden, was zeitgenössisch unter dem Begriff Kontribution subsumiert wurde. Das weite Feld des Kontributionsbegriffs wird abgesteckt und seine Vieldeutigkeit aufgezeigt. Die einzelnen Bedeutungen werden so scharf wie möglich voneinander abgegrenzt, Unterschiede, aber auch Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten deutlich herausgestellt. Indem zunächst alle anderen Bedeutungen bzw. Phänomene abgehandelt werden, nähere ich mich dem eigentlichen Untersuchungsobjekt dieser Arbeit Schritt für Schritt an. Am Ende dieses Kapitels wird somit klar sein, was unter Soldatensteuer nicht zu verstehen ist. Darauf kann dann deren Definition aufgebaut und sich mit den verschiedenen Interpretationen und Verständnissen in Quellen und Literatur auseinandergesetzt werden. Da die an dieses Kapitel anschließende Definition der Soldatensteuer auch immer wieder auf die hier beschriebenen Phänomene Bezug nehmen wird, ist es darüber hinaus zum Verständnis der Soldatensteuer als Sonderform der Kontribution zwingend nötig, zunächst diese Begriffe zu klären.

Durch dieses Vorgehen sollen Missverständnisse vermieden werden, vor denen auch die Fachliteratur nicht gefeit ist. Wie sich noch zeigen wird, kommt es in der Literatur immer wieder vor, dass Begriffe falsch oder synonym verwendet werden, obwohl sie eigentlich andere Bedeutungen haben. Deshalb ist diese Begriffsklärung für das Verständnis der verwendeten Quellen und Literatur essenziell.

2.1. *Kriegssteuer*

Dass zuerst auf die Kriegssteuer eingegangen werden muss, liegt allein schon deshalb nahe, weil diese Steuer sowohl in zeitgenössischen Schriftzeugnissen als auch in der modernen Forschungsliteratur gerne als Kontribution bezeichnet wird. Auch wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kontribution grundsätzlich in zwei Bedeutungen zu fassen ist, von denen eine die Kriegssteuer ist.

Unter Kriegssteuer ist eine Landessteuer, also eine vom Landesherrn, i.d.R. mit Zustimmung der Landstände, erhobene Sondersteuer zu verstehen, die speziell für Kriegsausgaben, insbesondere für den Unterhalt der eigenen Truppen, oder für durch einen Krieg dem Land entstehende finanzielle Lasten gedacht ist, darunter auch Hilfgelder für Verbündete oder Unterhalt fremder Truppen, die im eigenen Land stehen.¹ Hubert Salm's Definition der „Kontribution“ als Abgabe, „die durch die Landesobrigkeit oder deren Institutionen bewilligt und in einem überprüfbareren Verfahren eingezogen wurde“² trifft die Kriegssteuer punktgenau, wenngleich zuzugeben ist, dass diese Definition auf jede Form von Landessteuer angewendet werden kann. Krünitz versteht darunter „Diejenige Steuer, welche die Unterthanen eines States zu Bestreitung der Kriegs=Kosten entrichten“. Diese allgemein gehaltene Definition trifft m.E. das Phänomen noch besser als Salm. Interessant ist, dass Krünitz als zweite Bedeutung der Kriegssteuer die Steuern, die feindlichen Untertanen im Krieg auferlegt werden nennt, und auf seinen Artikel „Contribution“ verweist.³ Die Doppeldeutigkeit des Begriffs Kontribution findet sich also auch bei ihm, allerdings unter dem Oberbegriff der Kriegssteuer. Fritz Redlich zäumt das Pferd gewissermaßen von hinten auf, wenn er schreibt, Kriegssteuern („war taxes“) seien Kontributionen, die im eigenen Land des Fürsten erhoben wurden.⁴ An dieser Stelle zeigt sich erneut die Dualität des Begriffs Kontribution. Die Abgrenzung der Kriegssteuer von der Soldatensteuer erfolgt letztlich über die Art der Erhebung. Die Kriegssteuer wird vom eigenen Landesherrn in dessen Territorium nach dem üblichen Vorgehen und Herkommen erhoben. Sie ist somit keine Zwangsabgabe, kein Tribut und keine sonstige Zahlung an eine fremde Militärmacht, sondern bewegt sich im rechtlichen Rahmen des Steuerwesens der Zeit. Redlich führt dies an einer anderen Stelle gut aus, vertritt dabei aber die Meinung, diese ordentlichen Kriegssteuern seien im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs verschwunden und durch unter Gewaltandrohung eingeforderte Zahlungen ersetzt worden.⁵ Damit zielt er auf die Soldatensteuer und andere Kontributionsformen ab, die in diesem Kapitel noch behandelt werden. Mit Blick auf die folgenden Quellenbeispiele muss Redlich widersprochen werden, Kriegssteuern finden sich über den gesamten Kriegsverlauf. Gerhard Petri weist darauf hin, die Kriegssteuer habe auch direkt vom Fürsten erlassen werden können, wenn er aus Not die Stände nicht habe einberufen können.⁶ Für sein Untersuchungsobjekt Hessen-Kassel habe er in den Quellen keine Mitwirkung der Stände bei der Gestaltung der Kriegssteuer feststellen können. Die

¹ Siehe u.a. Art. Kriegs-Steuer, in: Krünitz, Oekonomische Encyclopädie, Band 52, Berlin 1790, S. 297; Winnige, Kontribution, S. 60; Schormann, Dreißigjähriger Krieg, S. 89; Redlich, Contributions, S. 247.

² Salm, Armeefinanzierung, S. 23.

³ Art. Kriegs-Steuer, in: Krünitz, Oekonomische Encyclopädie, Band 52, S. 297.

⁴ Redlich, Contributions, S. 251.

⁵ Ebd., S. 247.

⁶ Petri, Gerhard: Das Militärwesen von Hessen-Kassel in der Zeit Landgraf Wilhelms V. und der Landgräfin Amalie Elisabeth 1627-1649, Bonn 1996, S. 67.

Kriegssteuer, von Petri als Kontribution bezeichnet, sei die einzige Steuer gewesen, die ohne Zustimmung der Stände vom Fürsten habe erlassen werden können.⁷ „Die Kontribution kann man somit als die erste, aus der Not des Krieges heraus geborene feste fürstliche Steuer bezeichnen.“⁸ Zu ihrer Festsetzung hätten Vermögenslisten der Ämter gedient.⁹ Letztlich sei die Höhe der Kriegssteuer im eigenen Land vom Fürsten festgesetzt worden.¹⁰ Petri betont immer wieder die unabhängig von den Ständen erfolgte Erhebung der Kriegssteuer. Dies scheint tatsächlich eine Entwicklung des Dreißigjährigen Kriegs darzustellen, welche auch langfristig wirksam wurde. Diverse Forscher haben darauf hingewiesen, dass das ständische Steuerbewilligungsrecht¹¹ während und nach dem Krieg von den Fürsten erfolgreich zurückgedrängt worden sei.¹²

Ein Beispiel für die Erhebung einer Kriegssteuer zur Finanzierung der eigenen Kriegsausgaben ist das entsprechende Mandat des bayerischen Kurfürsten Maximilian I. vom 10. Januar 1633. Diese Abgabe war von Prälaten, Adeligen, Rittern, Städten und Märkten sowie Bürgern und Bauern zu entrichten. Ihre Höhe war abhängig von Steueranlage, Kammereinkommen, Vermögen oder Größe des Hofes. So mussten Bürger von 100 fl Vermögen 3 kr zahlen und Städte und Märkte von 5 fl ihres Kammereinkommens 3 kr. Ein Bauer musste für einen ganzen Hof 1 fl zahlen, für einen halben Hof ½ fl usw. Die Prälaten, Adeligen und Ritter mussten von jedem Gulden, mit dem sie in der Steueranlage belegt waren, 9 kr zahlen, und sogar Geistliche und Beamte waren umfasst. Sie mussten pro 100 fl Einkommen 45 kr abgeben. Von der Zahlung befreit waren nur Personen, deren Besitz vom Feind verbrannt war, Ausgeplünderte mussten immerhin noch die Hälfte ihres regulären Beitrags entrichten. Städte und Festungen mit einer Garnison waren hingegen vollständig befreit.¹³ Unter dem Begriff Kontribution versteht Maximilian I. in diesem Fall eindeutig eine landesherrliche Abgabe oder Steuer. Sie wurde vom Landesfürsten offiziell erlassen, galt im gesamten Herrschaftsbereich, aber nicht darüber hinaus und war abgestuft nach gesellschaftlichen Gruppen bzw. Ständen sowie nach Leistungsfähigkeit, Besitz und Vermögen. Zusätzlich gab es noch Befreiungen und Ermäßigungen. Es handelt

⁷ Petri, *Militärwesen Hessen-Kassel*, S. 69.

⁸ Ebd., S. 76. Vgl. hierzu auch Schulz, *Einkünfte*, S. 70-72.

⁹ Petri, *Militärwesen Hessen-Kassel*, S. 69.

¹⁰ Ebd., S. 104.

¹¹ Siehe hierzu Schulz, *Einkünfte*, S. 55; Buchholz, *öffentliche Finanzen in Europa*, S. 18; Howard, *Krieg in der europäischen Geschichte*, S. 32.

¹² Klein, *Geschichte der öffentlichen Finanzen*, S. 5; Howard, *Krieg in der europäischen Geschichte*, S. 38; Tallett, Frank: *War and Society in Early Modern Europe. 1495-1715*, London 1992, S. 188 und 193; Sicken, Bernhard: *Der Dreißigjährige Krieg als Wendepunkt. Kriegführung und Heeresstruktur im Übergang zum miles perpetuus*, in: Duchhardt, Heinz (Hrsg.): *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998 (HZ Beihefte NF 26), S. 581-598, hier: S. 582; Reinhard, *Kriegsstaat – Steuerstaat – Machtstaat*, S. 308.

¹³ Mandat über monatliche Kriegssteuer Kurfürst Maximilians I., 10.01.1633, StadtA Wasserburg am Inn, I1b70.

sich somit um eine reguläre landesherrliche Steuer, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurde, der ihr den Namen gab, in diesem Fall Kriegskontribution oder Kriegsteuer. Am 17. März 1633 forderte der Kurfürst die Stadt Wasserburg am Inn auf, die in dem genannten Mandat geforderte monatliche Kriegsteuer endlich zu zahlen. Eine weitere Aufforderung ist vom 23. April 1633 überliefert.¹⁴

Weitere bayerische Kriegsteuern sind im Tagebuch des Andechser Abts Maurus Friesenegger überliefert. Dieser erwähnt im Jahr 1639 eine Kriegsteuer, bei der ein vierspänniger Bauer 2 fl, ein zweispänniger Bauer 1 fl 30 kr und die übrigen 15 kr zu zahlen hatte.¹⁵ Eine ähnliche Abgabe wurde im Jahr 1643 erhoben, wobei ein ganzer Hof 2 fl, ein halber Hof 1 fl usw. zu zahlen hatte. Jede Herrschaft musste so viel zahlen wie ihre Untertanen zusammen, das Kloster Heiligenberg in Andechs 136 fl 52 kr.¹⁶ Das gleiche Prozedere wiederholte sich 1645.¹⁷ Im Jahr 1644 sei eine Kriegsanlage ausgeschrieben worden, die laut Friesenegger explizit zum Schutz des Vaterlandes und zur Abwendung der Winterquartiere erhoben worden sei. Ein ganzer Hof habe 40 kr zahlen müssen, auf diese Weise sei es dann abwärts gegangen bis zur Mindestsumme von 5 kr.¹⁸ Im Jahr 1647 sei eine Kriegsteuer ausgeschrieben worden, die von jeder Herrschaft des Prälaten- und Ritterstands in Höhe von wöchentlich 18 kr über einen Zeitraum von insgesamt acht Wochen erhoben worden sei. Für die Klöster Andechs und Paring hätten zusammen 1056 fl entrichtet werden müssen, Abt Friesenegger habe aber zunächst nur 50 fl zahlen können.¹⁹ Wir sehen hier, dass in den 1640er Jahren fast jährlich Kriegsteuern erhoben wurden, die sich überwiegend an die Bauern richteten. Möglicherweise überliefert Friesenegger aber auch nur die entsprechenden Belastungen für die Landwirtschaft, da diese für ihn besonders relevant waren, einerseits als Grundherr über bäuerliche Untertanen, andererseits als Bewohner eines ländlichen und landwirtschaftlich geprägten Raums. Die Angaben bei Friesenegger illustrieren auch die grundsätzliche Belastung der Menschen durch die landesherrlichen Kriegsteuern. Leider erfahren wir nicht, ob die Steuern dauerhaft oder einmalig erhoben wurden. Ich gehe davon aus, dass es sich um einmalige Sonderabgaben handelte, denn sonst hätten diese nicht immer wieder ausgeschrieben werden müssen.

Androhungen von Zwangsmaßnahmen oder Gewalt sind in diesen Fällen aus Bayern nicht überliefert, finden sich aber in anderen Quellen. So wird in einer Verordnung des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg vom 15. Juli 1647 die militärische Exekution für „säumige / und widersetzliche“ angedroht.

¹⁴ Kurfürst Maximilian I. an Stadt Wasserburg, 17.03.1633 und Kurfürst Maximilian I. an Stadt Wasserburg, 23.04.1633, StadtA Wasserburg am Inn, I1b70.

¹⁵ Mathäser, Willibald (Hrsg.): Maurus Friesenegger. Tagebuch aus dem 30jährigen Krieg, München 1996², S. 111.

¹⁶ Ebd., S. 123.

¹⁷ Ebd., S. 129.

¹⁸ Ebd., S. 127f.

¹⁹ Ebd., S. 150.

Das Geld werde zur Abwendung von Beschwerden des Landes benötigt²⁰ Die Kombination aus landesfürstlicher Verordnung und Verwendungszweck lässt den Schluss zu, dass es sich auch hier um eine landesherrliche Kriegssteuer handelte. Säumigen Zahlern drohten mitunter Geldstrafen. Dies zeigt sich in einer weiteren Verordnung Herzog Augusts vom 7. Mai 1647, in der neben der militärischen Exekution und anderen Exekutionsmitteln die fürstliche Ungnade und eine Strafe von 200 Talern genannt werden, sollte die rückständige „angesazte contribution“ nicht eingebracht werden.²¹ In einer Verordnung vom 25. Juni 1647 hatte der Herzog empfohlen, bei Unsicherheit der Wege das Geld einfach in das nächste Amt zu liefern und den dortigen Beamten zu übergeben.²² Damit sollte potentiellen Entschuldigungen für die Nichtzahlung schon im Vorfeld begegnet werden. In beiden Fällen wird auf vorangegangene landesherrliche Befehle oder Verordnungen Bezug genommen, so dass es sich auch bei diesen Abgaben um Kriegssteuern handeln dürfte, wenngleich der Verwendungszweck nicht explizit genannt wird. In einer Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow wird als Strafe neben der militärischen Exekution die Zahlung des doppelten Beitrags („sub poena dupli“) angedroht.²³ Auch die Verordnung des Herzogs vom 18. Mai 1632 nennt als drohende Strafe neben der ersten militärischen Exekution „die straffe des dupli“, also der doppelten Zahlung.²⁴ Eine alternative Geldstrafe findet sich in einer Verordnung desselben Herzogs vom 1. Februar 1633. Darin wird neben der Exekution durch die Beamten eine Strafzahlung von 20 Rt angedroht.²⁵ In allen drei Fällen werden Hilfgelder für Schweden gefordert, es handelt sich also um Kriegssteuern zur Unterstützung einer verbündeten Macht. Diese werden am Beispiel der Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg aus dem Jahr 1632 kurz näher betrachtet. Dieser zufolge habe der Herzog seinem schwedischen Verbündeten die Entrichtung von Hilfgeldern versprochen. Da die Gelder anderweitig nicht aufzutreiben wären, habe er sich gezwungen gesehen, eine Kriegssteuer (contribution) auszuschreiben.²⁶ In diesem Fall ist unter Kontribution eine landesherrliche Kriegssteuer zu sehen. Dafür spricht insbesondere die offizielle Bekanntgabe der Ausschreibung durch eine herzogliche Urkunde. Die genannten Beispiele legen nahe, dass in den mecklenburgischen Herzogtümern häufiger Kontributionen genannte Kriegssteuern erhoben wurden, um die an die verbündeten Schweden zu leis-

²⁰ Verordnung des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg, 15.07.1647, VD17 23:679494T.

²¹ Verordnung des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg, 07.05.1647, VD17 23:679473X.

²² Verordnung des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg, 25.06.1647, VD17 23:679486B.

²³ Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow, 10.08.1632, VD17 28:723191P.

²⁴ Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow, 18.05.1632, VD17 28:723188L.

²⁵ Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow, 01.02.1633, VD17 28:723201L.

²⁶ Verordnung des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow, 18.05.1632, VD17 28:723188L.